

Date Printed: 02/05/2009

JTS Box Number: IFES_49
Tab Number: 26
Document Title: LAW ON LOCAL ADMINISTRATION
(GEMEINDEGESETZ)
Document Date: 1974
Document Country: SWI
Document Language: GER
IFES ID: EL00697



* 3 A 1 5 E D 8 A - 5 3 7 3 - 4 0 3 6 - 8 9 C A - 4 2 1 0 8 8 C C E 4 4 F *

**Gesetz
über Organisation und Verwaltung der Gemeinden
(Gemeindengesetz)**

vom 28. April 1974¹

Die Landsgemeinde,
gestützt auf Art. 52 und in Ausführung der Art. 70 bis 90 der
Kantonsverfassung,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes sind:

Geltungsbereich

1. die politischen Gemeinden;
2. die Schulgemeinden;
3. die Kirch- und Kapellgemeinden.

Für die Kirch- und Kapellgemeinden gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes nur soweit, als die Kirchenverfassung nicht etwas anderes bestimmt.

Art. 2

Die Gemeinden sind Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts.

Begriff

Sie umfassen das durch die Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet.

Art. 3

Die Gemeinden ordnen und verwalten im Rahmen der Gesetzgebung ihre Angelegenheiten selbständig.

Selbständigkeit

Art. 4

Das Kantonsgebiet wird eingeteilt in folgende politische Gemeinden:

Gemeinde-
einteilung
1. politische
Gemeinden

Stans
Ennetmoos
Dallenwil
Stansstad
Oberdorf
Buochs

¹ A 1974, 776

Ennetbürgen
 Wolfenschiessen
 Beckenried
 Hergiswil
 Emmetten

Art. 5

2. Schul-
 gemeinden

Der Bestand der Schulgemeinden richtet sich nach Art. 86 der Kantonsverfassung.

Art. 6

3. Kirch- und
 Kapell-
 gemeinden

Die römisch-katholische Kirche gliedert sich in folgende Kirch- und Kapellgemeinden:

Stans
 Ennetmoos
 Dallenwil
 Stansstad
 Obbürgen
 Kehrsiten
 Büren
 Buochs
 Ennetbürgen
 Wolfenschiessen
 Oberrickenbach
 Beckenried
 Hergiswil
 Emmetten

Die evangelisch-reformierte Kirche fasst das ganze Kantonsgebiet in einer einzigen Kirchgemeinde zusammen.

Der Landrat hat bei einer Änderung im Bestand der Kirch- und Kapellgemeinden gemäss Art. 88 Abs. 2 der Kantonsverfassung die vorstehende Einteilung entsprechend anzupassen.

Art. 7

Bestand
 1. Gewähr-
 leistung

Der Kanton gewährleistet den Gemeinden ihren Bestand.

Art. 8

2. Vereini-
 gung oder
 Aufteilung

Eine politische Gemeinde darf nicht ohne Zustimmung der Stimmberechtigten der Gemeinde sowie der Landsgemeinde aufgeteilt oder mit einer andern Gemeinde vereinigt werden.

Die Schulgemeinde kann aufgehoben und deren Aufgaben und Befugnisse durch die politische Gemeinde übernommen werden, sofern die Stimmberechtigten dieser Zusammenlegung zustimmen; die Zusammenlegung kann durch Beschluss der Stimmberechtigten rückgängig gemacht werden.

Die Neubildung, Zusammenlegung oder Teilung von Kirchgemeinden oder Kapellgemeinden bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten der Gemeinde sowie des Landrates.

Art. 9

Die durch Vereinigung entstehende Gemeinde tritt in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinden ein; sie erwirbt insbesondere deren Vermögen und Verbindlichkeiten.

3. Wirkung einer Vereinigung

Bei der Vereinigung von zwei politischen Gemeinden werden die bisherigen Gemeindebürgerrechte durch jenes der aus der Vereinigung hervorgehenden Gemeinde ersetzt.

Lässt sich über das bei der Vereinigung von Gemeinden zu beobachtende Verfahren keine Einigung erzielen, entscheidet auf Anrufung durch einen administrativen Rat der Landrat endgültig.

Art. 10

Wird eine Gemeinde aufgeteilt, ist eine Ausscheidung des Vermögens und der Verbindlichkeiten entsprechend dem Verhältnis der Einwohneranteile vorzunehmen; wenn die Zusammenlegung von politischer Gemeinde und Schulgemeinde rückgängig gemacht wird, erfolgt die Ausscheidung nach Art und Bedürfnis der beiden Gemeinden.

4. Wirkung einer Aufteilung

Bei der Aufteilung einer politischen Gemeinde ist eine Regelung darüber zu treffen, wie das bisherige Bürgerrecht auf die neugebildeten Gemeinden zugewiesen wird.

Lässt sich über das bei der Aufteilung einer Gemeinde zu beobachtende Verfahren, über die Ausscheidung von Vermögen und Verbindlichkeiten oder über die Zuweisung des Bürgerrechts keine Einigung erzielen, entscheidet auf Anrufung durch einen administrativen Rat der Landrat endgültig.

Art. 11

Der Kanton gewährleistet den Gemeinden ihre Grenzen.

Gemeindegrenzen

Benachbarte politische Gemeinden können unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat im gegensei-

tigen Einvernehmen Grenzvereinigungen durchführen, die auch für die übrigen Gemeinden verbindlich sind.

Ergibt sich eine Änderung der Gemeindegrenzen auf Grund einer Grenzvereinigung zwischen dem Kanton und einem Nachbarkanton, ist hierfür die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.

Art. 12

Name,
Wappen

Die Gemeinden führen ihre bisherigen Namen.

Die politischen Gemeinden führen ihre bisherigen Wappen, die im Anhang festgehalten sind.

Der Schutz der Namen und Wappen der Gemeinden richtet sich nach der Gesetzgebung des Bundes.

Namen und Wappen der Gemeinden können durch die politischen Gemeinden unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Landrat geändert werden.

Art. 13

Gemeinde-
erlasse
1. allgemein

Die Stimmberechtigten geben sich eine Gemeindeordnung, diese umschreibt im Rahmen der Gesetzgebung die Gemeindeorganisation.

Die Stimmberechtigten erlassen die zur Erfüllung der Gemeindeaufgaben nötigen Verordnungen und Reglemente; Art. 87 und 133 bleiben vorbehalten.

Art. 14

2. ergänzende
Vorschriften

Die Stimmberechtigten können durch Verordnungen und Reglemente den administrativen Rat beziehungsweise den Einwohnerrat zum Erlass ergänzender Vorschriften zuständig erklären.

Verordnungen und Reglemente des Einwohnerrates können dem administrativen Rat diese Befugnis ebenfalls erteilen.

Die ergänzenden Vorschriften unterliegen dem fakultativen Referendum.

Art. 15

3. Straf-
bestimmun-
gen

Die Gemeinden können in ihren Verordnungen und Reglementen sowie in den sich darauf stützenden ergänzenden Vorschriften Busse oder Haft androhen, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften anzuwenden sind.

Art. 16

Zu den eigenen Obliegenheiten der Gemeinden gehören alle der entsprechenden Gemeindeart zustehenden, dem Gemeinwohl dienenden örtlichen Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich des Bundes oder des Kantons fallen.

Gemeinde-
aufgaben
1. eigene

Die Gemeinden können zur Erfüllung bestimmter eigener Aufgaben öffentliche Anstalten errichten oder die Erfüllung einzelner Aufgaben einer Anstalt des Kantons, einer andern Gemeinde oder einer andern öffentlichen oder privaten Unternehmung übertragen.

Art. 17

Die übertragenen Aufgaben der Gemeinden bestimmen sich nach dem Bundesrecht und dem kantonalen Recht.

2. übertragene

Die Gemeinden und ihre Organe sind zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben verpflichtet.

II. ORGANISATION DER GEMEINDE

A. Allgemeines

Art. 18

Für die Gemeinden gilt die ordentliche Organisation.

Arten der
Organisation

Die politischen Gemeinden können im Rahmen der Gesetzgebung die ausserordentliche Organisation einführen.

Art. 19

Die Gemeinden mit der ordentlichen Organisation haben folgende Organe:

Organe
1. bei der ordentlichen
Organisation

1. die Stimmberechtigten;
2. den administrativen Rat (Gemeinderat, Schulrat, Kirchenrat oder Kapellrat);
3. den Präsidenten des administrativen Rates;
4. die Kommissionen;
5. die Beamten und Angestellten.

Art. 20

Die Gemeinden mit der ausserordentlichen Organisation haben folgende Organe:

2. bei der
ausserordentlichen
Organisation

1. die Stimmberechtigten;

2. den Einwohnerrat;
3. den Gemeinderat;
4. den Gemeindepräsidenten;
5. die Kommissionen;
6. die Beamten und Angestellten.

Art. 21

Unterschriften-
sammlung für
Referendumsbe-
gehren sowie Be-
gehren auf Ein-
berufung einer
ausserordentli-
chen Gemeinde-
versammlung
oder auf Durch-
führung einer
Urnen-
abstimmung
1. Quorum

Der Regierungsrat hat für Referendumsbegehren sowie Begehren auf Einberufung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung oder auf Durchführung einer Urnenabstimmung in den Gemeinden das Quorum nach den im Zeitpunkt der ordentlichen Landsgemeinde stimmberechtigten Aktivbürgern mit Gültigkeit für das folgende Kalenderjahr jährlich festzustellen und im Amtsblatt zu veröffentlichen; der Landrat ordnet das Verfahren auf dem Ordnungswege.

Massgebend ist das im Zeitpunkt der Einreichung des Begehrens geltende Quorum.

Art. 22

2. Unter-
schriften-
bogen

Die Begehren sind auf Bogen einzureichen, die folgende Angaben enthalten müssen:

1. den Namen der Gemeinde;
2. den Wortlaut des Begehrens;
3. den Hinweis «Gemäss Art. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹ wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft, wer unbefugt an einem Initiativ- oder Referendumsbegehren teilnimmt, oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung zur Ausübung der Initiative oder des Referendums fälscht, insbesondere durch Hinzufügen, Ändern, Weglassen oder Streichen von Unterschriften».

Art. 23

3. Unter-
schriften
a) Anfor-
derun-
gen

Die Aktivbürger, die ein Begehren stellen, müssen ihre Unterschriften handschriftlich und leserlich auf die Bogen setzen.

Jeder Unterzeichner hat seine Unterschrift durch die Angabe von Beruf und Geburtsdatum zu ergänzen.

Wiederholungszeichen dürfen nicht verwendet werden.

¹ SR 311.0

Art. 24

Die Aktivbürger dürfen ein Begehren nur einmal unterzeichnen.

b) Ein-
schrän-
kungen

Vor Beginn der Referendumsfrist dürfen keine Bogen unterzeichnet werden.

Art. 25

Die Bogen sind bei der Kanzlei der politischen Gemeinde einzureichen,

4. Ein-
reichung

Diese vermerkt den Zeitpunkt der Einreichung sowie die Namen der Personen, welche die Bogen übergeben.

Art. 26

Der Gemeindeschreiber beglaubigt auf den Bogen das Stimmrecht der Unterzeichner, die im Zeitpunkt der Beglaubigung in der Gemeinde stimmberechtigt sind; die Beglaubigung darf nur dann erfolgen, wenn die Bogen und die Unterschriften die Voraussetzungen der Art. 22 bis 24 erfüllen.

5. Stimm-
rechtsbe-
glaubigung

Die Beglaubigung muss die Zahl der Unterzeichner, deren Stimmrecht beglaubigt wird, angegeben sowie das Datum und die eigenhändige Unterschrift des Gemeindeschreibers aufweisen.

Der Gemeindeschreiber leitet die Bogen an den Präsidenten des zuständigen administrativen Rates weiter.

Art. 27

Der administrative Rat beziehungsweise der Einwohnerrat hat als ungültig auszuscheiden:

6. Feststel-
lung des
Zustande-
kommens

1. die Unterschriften von Unterzeichneten, welche die Voraussetzung gemäss Art. 22 bis 24 nicht erfüllen;
2. die Unterschriften auf Bogen, die verspätet eingereicht worden sind.

Nach Ausscheidung der ungültigen Unterschriften entscheidet der administrative Rat beziehungsweise der Einwohnerrat gemäss Art. 67 und 124, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Art. 28

Für die Berechnung der Fristen wird der Tag der Veröffentlichung beziehungsweise Zustellung nicht mitgezählt.

Fristbe-
rechnung

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag oder öffentlichen Ruhetag, endigt sie am nächstfolgenden Werktag.

Die Frist ist eingehalten, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist während der Bürozeit der zuständigen Amststelle übergeben wird, oder wenn sie den Poststempel des letzten Tages trägt.

Art. 29

Unentgeltlichkeit

Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit Anträgen zuhanden der Stimmberechtigten dürfen keine Gebühren erhoben werden; das Verfassungsgerecht kann jedoch bei mutwilliger oder offensichtlich aussichtsloser Beschwerdeführung Gebühren und Kosten erheben.

Art. 30

Stimmregister und Stimmausweise

Der Regierungsrat hat die nötigen Weisungen über die Bereiniung der Stimmregister und die Ausstellung der Stimmausweise zu erlassen.

Art. 31

Gemeindearchiv

Die Gemeinden sind verpflichtet, für ihre Urkunden, Protokolle und Akten ein Archiv anzulegen und zu betreuen.

Der Landrat kann Vorschriften über die Einrichtung und Ordnung der Gemeindearchive sowie über die kantonale Aufsicht erlassen.

B. Die ordentliche Organisation

1. Die Stimmberechtigten

a) Gemeindeversammlung

Art. 32

Allgemeines
1 Grundsätze

Die Gemeindeversammlung wird gebildet durch alle zur Versammlung sich einfindenden Aktivbürger.

Die Teilnahme an der Gemeindeversammlung ist Bürgerpflicht.

Art. 33

2. Aufgaben und Befugnisse
a) Aufsicht

Die Gemeindeversammlung übt die Aufsicht über sämtliche Zweige der Gemeindeverwaltung sowie über die öffentlichen Anstalten aus.

Art. 34

Der Gemeindeversammlung obliegt der Erlass oder die Änderung der Gemeindeordnung.

b) Gesetzgebung

Die Gemeindeversammlung erlässt Verordnungen und Reglemente, soweit hiezu nicht durch die Gesetzgebung oder durch Beschluss der Gemeindeversammlung der administrative Rat zuständig erklärt wird.

Sie bereinigt die Entwürfe der Gemeindeverordnung, der Verordnungen und der Reglemente sowie des Voranschlages, sofern sie der Urnenabstimmung gemäss Art. 74 unterbreitet werden sollen.

Art. 35

Der Gemeindeversammlung obliegen unter Vorbehalt von Art. 74 und folgende ferner:

c) Wahlen und Sachgeschäfte

1. die Wahl der Behörden, der Finanzkommission sowie der nach Massgabe der Gesetzgebung von der Gemeindeversammlung zu wählenden weiteren Kommissionen und Beamten;
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;
3. die Beschlüsse über Ausgaben und finanzielle Verfügungen, welche die Finanzkompetenzen des administrativen Rates übersteigen;
4. die Ermächtigung zur Aufnahme öffentlicher Anleihen;
5. die Festsetzung des jährlichen Voranschlages;
6. die Genehmigung der Gemeinderechnungen und die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte;
7. die Festlegung der Entschädigungen an die Mitglieder der Gemeindebehörden und Kommissionen;
8. die Beschlussfassung über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Beamten und Angestellten und über die Schaffung neuer Stellen, soweit die Gemeindeversammlung diese Kompetenz nicht dem administrativen Rat überträgt;
9. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Gemeindeverbänden und über einen allfälligen Austritt;
10. die Beschlussfassung über die Errichtung oder Erweiterung von öffentlichen Anstalten sowie über die Übertragung bestimmter Aufgaben an eine Anstalt des Kantons, an eine andere Gemeinde oder an andere öffentliche oder private Unternehmungen;

11. die Genehmigung von Vereinbarungen, die für die Gemeinde die Finanzkompetenzen des administrativen Rates überschreitende Verpflichtungen zur Folge haben, oder die eine Änderung der Gesetzgebung der Gemeinde bedingen;
12. alle weiteren Geschäfte, die durch die Gesetzgebung oder durch Beschluss des administrativen Rates der Gemeindeversammlung zugewiesen werden.

Der Versammlung der politischen Gemeinde obliegen unter Vorbehalt von Art. 74 ferner:

1. die Erteilung und Zusicherung des Gemeindebürgerrechts, sofern nicht ein gesetzlicher Anspruch auf dieses besteht;
2. die Beschlussfassung über Grenzbereinigungen gemäss Art. 11, die im Einzelfall Gemeindegebiete von insgesamt mehr als 3000 m² betreffen;
3. die Beschlussfassung über Änderung oder Neufestsetzung von Namen und Wappen der Gemeinde gemäss Art. 12.

Art. 36

3. Einberufung

Ordentliche Gemeindeversammlung sind durch den administrativen Rat im Frühjahr bis Ende Juni und im Herbst bis Mitte Dezember einzuberufen¹.

Ausserordentliche Gemeindeversammlungen sind einzuberufen, wenn es ein Zehntel der Aktivbürger unter Nennung der zu behandelnden Gegenstände schriftlich verlangt; im letzten Falle hat die Gemeindeversammlung binnen drei Monaten seit der Einreichung des Begehrens stattzufinden.

Die Gemeindeversammlung ist ferner auf Anordnung der kantonalen Aufsichtsbehörde einzuberufen.

Art. 37

4. Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird durch den administrativen Rat aufgestellt.

Die Geschäftsordnung ist mindestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung im Amtsblatt zu veröffentlichen; nach erfolgter Veröffentlichung dürfen keine neuen Geschäfte auf die Geschäftsordnung gesetzt werden.

Über Gegenstände, die nicht in der Geschäftsordnung enthalten sind, dürfen keine endgültigen Beschlüsse gefasst werden.

¹ Fassung gemäss Landsgemeindebeschluss vom 24. April 1988, A 1988, 874; in Kraft seit 1. Juli 1988

Art. 38

Die Unterlagen zu den Geschäften sind während 14 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufzulegen.

5. Aktenauf-
lage

Art. 39

Den Aktivbürgern sind, sofern die Gemeindeordnung keine abweichenden Vorschriften aufstellt, der Stimmrechtsausweis, die Geschäftsordnung, der Voranschlag, die Rechnung sowie die zu behandelnden Erlasse zuzustellen.

6. Zustellung
der Unter-
lagen

Die Zustellung hat mindestens sieben Tage vor der Gemeindeversammlung zu erfolgen.

Art. 40

Die Gemeindeordnung kann die Gemeindeversammlung öffentlich erklären.

7. Öffent-
lichkeit

In diesem Falle sind die nicht stimmberechtigten Zuhörer von den Aktivbürgern zu trennen und dürfen sich unter Vorbehalt von Art. 46 Abs. 2 weder an den Beratungen noch an den Abstimmungen beteiligen.

Der administrative Rat kann in jedem Fall Pressevertretern sowie Personen mit besonderen Interessen den Zutritt gestatten.

Art. 41

An Gemeindeversammlungen dürfen Bild- und Tonaufnahmen nur gemacht werden, wenn es durch die Gemeindeversammlung bewilligt wird.

8. Bild- und
Tonauf-
nahmen

Art. 42

Die Gemeindeversammlung wird vom Präsidenten des administrativen Rates geleitet; ist der Präsident verhindert, wird er durch den Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung durch das vom administrativen Rat bestimmte Mitglied ersetzt.

Führung der
Gemeindever-
sammlung
1. Verhand-
lungsleiter

Der Verhandlungsleiter wacht über die Rechte der Gemeindeversammlung sowie über die Befolgung der bestehenden Vorschriften und sorgt für Ruhe und Ordnung; er kann zu diesem Zweck Personen, welche die Verhandlungen stören, wegweisen und eine Gemeindeversammlung, in welcher die Ordnung nicht wieder hergestellt werden kann, als aufgelöst erklären.

Art. 43

2. Stimmen-
zähler

Die Gemeindeversammlung wählt zwei bis sieben Stim-
menzähler.

Art. 44

3. Protokoll

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom
Schreiber des administrativen Rates oder dessen Stellvertre-
ter geführt und ist öffentlich.

Die Genehmigung des Protokolls ist Sache des administra-
tiven Rates.

Der Verhandlungsleiter und der Protokollführer unter-
zeichnen das Protokoll und die von der Gemeindeversamm-
lung ausgehenden Akten.

Art. 45

Verhandlun-
gen
1. Bereini-
gung der
Geschäfts-
ordnung

Nach der Eröffnung der Gemeindeversammlung stellt der
Verhandlungsleiter die Geschäftsordnung zur Diskussion.

Wird ein Antrag auf Änderung der Reihenfolge gestellt,
entscheidet die Gemeindeversammlung.

Die bereinigte Geschäftsordnung ist für die Gemeindever-
sammlung verbindlich und kann nicht mehr abgeändert wer-
den; vorbehalten bleibt der vorzeitige Versammlungsschluss
wegen stark vorgerückter Zeit oder aus einem andern wichti-
gen Grund durch Beschluss der Gemeindeversammlung.

Art. 46

2. Erläuterung
der zu be-
handelnden
Geschäfte

Jedes zur Beratung gelangende Geschäft wird zunächst
vom Antragsteller erläutert.

Mit Zustimmung der Gemeindeversammlung können zur
Erläuterung einzelner Geschäfte Sachverständige ohne
Stimmrecht beigezogen werden.

Die Mitwirkung nicht stimmberechtigter Einsprecher und
Grundeigentümer bei der Beratung von Zonenplan sowie
Bau- und Zonenreglement richtet sich nach Art. 82 des Bau-
gesetzes^{1,2}

Art. 47

3. Eintretens-
frage

Es steht jedem Aktivbürger zu, einen Antrag auf Nichtein-
treten zu stellen.

Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, wird zu-
nächst über die Eintretensfrage beraten und abgestimmt.

¹ NG 611.1² Fassung gemäss Landsgemeindebeschluss vom 24. April 1988, A 1988, 993;
in Kraft seit 1. Juli 1990, A 1990, 899, 1211

Art. 48

Bleibt Eintreten unbestritten oder beschliesst die Gemeindeversammlung Eintreten auf die Vorlage, eröffnet der Verhandlungsleiter die Beratung, bei welcher das freie Wort waltet.

4. Beratung

Der Verhandlungsleiter erteilt den Aktivbürgern, die an der Beratung teilnehmen wollen, das Wort.

Art. 49

Anträge, die sich auf die Form der Verhandlung, die Vornahme der Abstimmung oder die Handhabung der Vorschriften beziehen, sowie Anträge, welche die Verschiebung der Beratung oder Abstimmung, die Überweisung an den administrativen Rat beziehungsweise an die vorberatende Kommission oder an eine neue Kommission verlangen, sind Ordnungsanträge.

5. Mündliche Anträge
a) Ordnungsanträge

Ist ein Ordnungsantrag gestellt, wird die Beratung über den Hauptgegenstand unterbrochen und sofort der Ordnungsantrag behandelt.

Art. 50

Gegen-, Abänderungs- und Verwerfungsanträge können von jedem Aktivbürger gestellt werden.

b) Gegen-, Abänderungs- und Verwerfungsanträge

Beim Erlass oder bei der Änderung des Zonenplans oder eines Bebauungsplans sowie der zugehörigen Vorschriften richtet sich das Verfahren gemäss Art. 82 beziehungsweise Art. 90 des Baugesetzes.¹

Art. 51

Weicht ein Redner von dem in Beratung stehenden Gegenstand ab oder wird er weitschweifig, ist er durch den Verhandlungsleiter zu ermahnen; befolgt er die Ermahnung nicht, ist ihm der Wortentzug anzudrohen.

6. Ordnungsruf, Wortentzug

Redner, die durch ihre Äusserungen oder ihr sonstiges Verhalten die Achtung vor der Gemeindeversammlung oder einzelnen Bürgern verletzen, sind vom Verhandlungsleiter unter gleichzeitiger Androhung des Wortentzuges zur Ordnung zu rufen.

Nach erfolgter Androhung kann der Verhandlungsleiter dem fehlbaren Redner das Wort entziehen.

¹ Fassung gemäss Landsgemeindebeschluss vom 24. April 1988, A 1988, 993; in Kraft seit 1. Juli 1990, A 1990, 899, 1211

Art. 52

7. Schluss
der Dis-
kussion

Wird Schluss der Diskussion beantragt und durch die Gemeindeversammlung beschlossen, wird die Diskussion sofort abgebrochen.

Nach Abbruch der Diskussion dürfen Anträge noch gestellt, jedoch nicht mehr erläutert werden.

Art. 53

Abstimm-
ungen
1. Bekannt-
gabe der
Anträge

Der Verhandlungsleiter nennt vor jeder Abstimmung die gestellten Anträge und bezeichnet die Reihenfolge der vorzunehmenden Abstimmungen.

Einwände gegen die Abstimmungsart sind vor dem Beginn der Abstimmung anzumelden; darüber entscheidet die Gemeindeversammlung.

Art. 54

2. Verfahren

Liegt kein Antrag auf Verwerfung vor, wird nur über Annahme abgestimmt.

Sind mehrere sich ausschliessende Gegen- oder Abänderungsanträge gestellt worden, werden sie einander gegenübergestellt, wobei jeweils jener Antrag wegfällt, der weniger Stimmen auf sich vereinigt; der obsiegende Gegen- oder Abänderungsantrag ist gegen den Hauptantrag in die Abstimmung zu bringen.

Art. 55

3. Ermittlung
des Mehrs

Die Abstimmungen sind in der Form des Handmehrs durchzuführen.

Kann das Mehr nicht offensichtlich festgestellt werden, ist die Abstimmung zu wiederholen, wobei die Stimmen abzuzählen sind.

Die Abzählung ist durch die Stimmzähler vorzunehmen.

Art. 56

4. Stimm-
recht des
administra-
tiven Rates

Die Mitglieder des administrativen Rates nehmen an den Abstimmungen teil.

Bei der Genehmigung der Rechnungen und bei Beschlüssen, die sich auf die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung beziehen, haben sie sich der Stimmabgabe zu enthalten.

Art. 57

5. Stimmen-
gleichheit

Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen, ohne dass nochmals eine Beratung durchgeführt werden darf.

Wenn die dreimalige Abstimmung kein Mehr ergibt, entscheidet bei Wahlen das Los; bei Gesetzgebungsvorlagen und Sachgeschäften gilt der Antrag als abgelehnt.

Art. 58

Bei Wahlen von Behörden finden die Bestimmungen des Behördengesetzes über die Wahlvoraussetzungen Anwendung¹.

Wahlen
1. Voraussetzungen

Bei Wahlen von Beamten finden die Bestimmungen des Beamtengesetzes² über die Wahlfähigkeit, die Wählerfordernisse und die öffentliche Ausschreibung sinngemäss Anwendung.

Art. 59

Jedem Aktivbürger steht für die Wahlen im Rahmen der Gesetzgebung das freie Vorschlagsrecht zu.

2. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können bis zum Beginn der Abstimmung gemacht werden.

Art. 60

Bei Erneuerungswahlen von Behörden sind die verbleibenden Mitglieder in der Reihenfolge ihres Wahlalters zur Wahl zu bringen; die Ersatzwahl für zurücktretende Mitglieder wird anschliessend vorgenommen.

3. Verfahren

Werden für eine Wahl drei oder mehr Vorschläge gemacht, fällt bei jedem Wahlgang jener Kandidat aus der Wahl, der am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt; diese Regelung gilt nicht:

1. wenn auf einen der Vorgeschlagenen die Mehrheit sämtlicher Stimmen entfällt und damit die Wahl zustande gekommen ist;
2. wenn ausgesprochen geringe Stimmzahlen es ermöglichen, gleichzeitig mehr als einen der Vorgeschlagenen aus der Wahl zu nehmen.

Art. 61

Die Erlasse und Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden mit der Annahme rechtsgültig.

Rechtsgültigkeit

Die Erteilung einer kantonalen Genehmigung bleibt vorbehalten; sie ist durch den administrativen Rat einzuholen.

¹ NG 161.1

² NG 165.1

Art. 62

Schriftliche
Anträge
1. Gesetz-
mässigkeit

Die Anträge zuhanden der Gemeindeversammlung dürfen nichts enthalten, was dem Bundesrecht oder dem kantonalen Recht widerspricht.

Art. 63

2. Antrags-
arten

Anträge können als allgemeine Anregung oder als ausgearbeitete Vorlage eingereicht werden.

Wird eine allgemeine Anregung zum Beschluss erhoben, ist der Gemeindeversammlung binnen Jahresfrist die ausgearbeitete Vorlage zu unterbreiten.

Art. 64

3. Antragsbe-
rechtigung

Anträge können stellen:

1. jeder Aktivbürger, jede Kommission und der administrative Rat der zuständigen Gemeinde;
2. juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die in der Gemeinde ihren Sitz haben, sofern es sich um einen Finanzbeschluss zugunsten eines gemeinnützigen oder genossenschaftlichen Zwecks handelt.

Art. 65

4. Antrags-
form

Die Anträge müssen, um gültig zu sein, folgende Erfordernisse erfüllen:

1. sie dürfen sich nur auf einen einzigen Gegenstand beziehen; die Verbindung eines Initiativbegehrens mit einem Referendumsbegehren ist nicht zulässig;
2. sie müssen eindeutig abgefasst sein;
3. sie müssen eine Begründung, den Titel und den Text des Erlasses oder Beschlusses enthalten sowie mit dem Datum und der Unterschrift des Antragstellers versehen sein.

Art. 66

5. Ein-
reichung

Anträge an die Gemeindeversammlung sind beim Präsidenten des administrativen Rates einzureichen.

Sie müssen an der ordentlichen Frühjahrs- beziehungsweise Herbst-Gemeindeversammlung behandelt werden, wenn sie bis zum 1. März beziehungsweise 1. September eingereicht werden; findet die Frühjahrs-Gemeindeversammlung vor dem 1. April beziehungsweise die Herbst-Gemeindeversammlung vor dem 1. Oktober statt, hat der administrative Rat für die Einreichung von Anträgen eine Frist von 30 Tagen anzusetzen.

Werden Anträge später eingereicht, entscheidet der administrative Rat darüber, ob sie an der nächstfolgenden Gemeindeversammlung behandelt werden.

Art. 67

Der administrative Rat hat über die Zulässigkeit der Anträge an die Gemeindeversammlung zu entscheiden. 6. Zulässigkeit

Sein Entscheid kann binnen zehn Tagen nach erfolgter Zustellung durch einen Antragsteller beim Verfassungsgericht angefochten werden.

Art. 68

Anträge, die fristgerecht eingereicht und als zulässig erklärt worden sind, müssen gemäss Art. 37 veröffentlicht werden. 7. Veröffentlichung

Art. 69

Gegen-, Abänderungs- und Verwerfungsanträge können gemäss Art. 50 nur an der Gemeindeversammlung gestellt werden. 8. Gegen-, Abänderungs- und Verwerfungsanträge

Art. 70

Anträge, die vom Antragsteller nach erfolgter Veröffentlichung zurückgezogen werden, können von jedem Antragsberechtigten aufrechterhalten werden. 9. Aufrechterhaltung der Anträge

Art. 71

Der administrative Rat ist befugt, die Gemeindeversammlung über die Aufnahme einzelner Grundsätze in die Gesetzgebung der Gemeinde oder das Vorgehen bei der Vorbereitung eines der Gemeindeversammlung zustehenden Sachgeschäftes abstimmen zu lassen. Konsultative Abstimmung
1. Grundsatz

Art. 72

Das Ergebnis der konsultativen Abstimmung bindet den administrativen Rat bei der Ausarbeitung der Gesetzgebung beziehungsweise bei der Vorbereitung des Sachgeschäftes. 2. Wirkung

Die Bindung erstreckt sich nicht auf spätere Erlasse und Beschlüsse, in denen die gleiche Frage aufgegriffen wird.

Art. 73

Der Landrat kann auf dem Ordnungswege über die Gemeindeversammlung weitere Vorschriften erlassen. Weitere Vorschriften

b) Urnenabstimmung

Art. 74

Gegenstände
1. Gesetz-
gebung
und Sach-
geschäfte

Der Urnenabstimmung unterliegt der Beschluss über die Vereinigung oder Aufteilung von Gemeinden sowie der Grundsatzentscheid über die Einführung der ausserordentlichen Organisation.

Im übrigen sind sämtliche Erlasse und Sachgeschäfte der Urnenabstimmung zu unterbreiten, wenn dies durch die Gesetzgebung der Gemeinde vorgesehen, vom administrativen Rat angeordnet oder von einem Zehntel der Aktivbürger unter Nennung der zu behandelnden Gegenstände schriftlich verlangt wird.

Begehren der Aktivbürger müssen spätestens acht Tage vor der Gemeindeversammlung, auf deren Geschäftsordnung der zu behandelnde Gegenstand steht, eingereicht werden.

Art. 75¹

2. Wahlen
a) allge-
mein

Durch die Urne sind zu wählen:

1. die Abordnung in den Landrat;
2. soweit die Gemeindeordnung nicht etwas anderes bestimmt, die Mitglieder des administrativen Rates der politischen Gemeinde und aus dessen Mitte auf eine Amtsdauer von zwei Jahren der Präsident und der Vizepräsident.

Die Wahlen in den Landrat sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verhältniswahl des Landrates² vorzunehmen³.

Im übrigen können Ergänzungswahlen jederzeit vorgenommen werden.

Art. 76

b) auf be-
sonderes
Begeh-
ren

Des weitern sind Wahlgeschäfte der Urnenabstimmung zu unterbreiten, wenn dies durch die Gesetzgebung der Gemeinde vorgesehen, vom administrativen Rat angeordnet oder von einem Zehntel der Aktivbürger schriftlich verlangt wird.

Begehren der Aktivbürger müssen spätestens acht Tage vor der Gemeindeversammlung, auf deren Geschäftsordnung die Wahl steht, eingereicht werden.

¹ Landsgemeindebeschluss vom 26. April 1981, A 1981, 531

² NG 132.1

³ Fassung gemäss Landsgemeindebeschluss vom 24. April 1988, A 1988, 872

Art. 77

Sämtliche Mitglieder der Behörde, die gewählt werden müssen, sind im gleichen Wahlgang zur Wahl zu bringen.

c) Ver-
fahren

Für das Zustandekommen einer Wahl ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen erforderlich; erreichen zwei oder mehr Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, entscheidet nötigenfalls das Los.

Das Vorschlagsrecht bei Wahlen wird durch den Landrat auf dem Verordnungsweg umschrieben.

Das Gesetz über die Verhältniswahl des Landrates sowie Art. 85 bleiben vorbehalten.¹

Art. 78

Das Antragsrecht richtet sich nach Art. 62 und folgende, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt wird.

Antragsrecht
1. allgemein

Art. 79

Es können nur Anträge auf Annahme oder Verwerfung gestellt werden; Gegen- und Abänderungsanträge sind unzulässig.

2. Gegen- und
Abänderungs-
anträge

Art. 80

Anträge dürfen nach ihrer Veröffentlichung weder durch Zusatz noch Weglassung geändert werden.

3. Unabänder-
lichkeit
und Auf-
rechterhal-
tung der
Anträge

Anträge, die vom Antragsteller nach ihrer Veröffentlichung zurückgezogen werden, können von jedem Aktivbürger binnen zehn Tagen nach erfolgter Bekanntgabe des Rückzuges aufrechterhalten werden.

Art. 81

Die Gemeindeordnung hat festzulegen, ob die Urnenabstimmungen im Rahmen der Gemeindeversammlung oder getrennt davon durchzuführen sind.

Verfahren

Wenn Geschäfte auf Begehren von einem Zehntel der Aktivbürger der Urnenabstimmung zu unterstellen sind, ist diese binnen drei Monaten seit der Einreichung des Begehrens anzuordnen; das allfällige Verfahren gemäss Art. 34 Abs. 3 ist in dieser Frist eingeschlossen.

¹ Ergänzung gemäss Landsgemeindebeschluss vom 26. April 1981, A 1981,531

Art. 82

Weitere Vor-
schriften

Der Landrat ordnet auf dem Verordnungswege das Urnen-
abstimmungsverfahren.

2. Der administrative Rat

Art. 83

Zusammen-
setzung

Der administrative Rat besteht aus drei bis elf Mitgliedern.
Die Mitgliederzahl ist in der Gemeindeordnung festzusetzen.

Art. 84

Wahl
1. allgemein

Die Wahl der Mitglieder des administrativen Rates erfolgt
im Rahmen des Gesetzgebung durch die Gemeindeversammlung
oder durch Urnenabstimmung.

Der Amtsantritt der Mitglieder des administrativen Rates
erfolgt am Tag nach der Wahl, sofern auch die
Frühjahrgemeindeversammlung durchgeführt ist; andern-
falls erfolgt der Amtsantritt am Tag nach der
Frühjahrgemeindeversammlung.¹

Art. 85

2. Verhältnis-
wahl

Die Gemeinden sind berechtigt, in der Gemeindeordnung
anstelle der Mehrheitswahl die Verhältniswahl einzuführen.

Der Landrat hat das Verfahren auf dem Verordnungsweg
zu ordnen.

Art. 86

Aufgaben
und Befug-
nisse
1. allgemein

Der administrative Rat ist die vollziehende und verwalten-
de Behörde der Gemeinde; er sorgt für eine leistungsfähige,
zweckmässige und sparsame Organisation und Führung der
Verwaltung.

Der administrative Rat ist befugt, Mitglieder der Verwal-
tungsbehörden, Beamte und Angestellte der Gemeinde sowie
der Verwaltung nicht angehörende Sachverständige zur Aus-
kunfterteilung beizuziehen.

Der administrative Rat vertritt die Gemeinde nach aussen.

Art. 87

2. Verord-
nungsbe-
fugnisse

Der administrative Rat erlässt unter Vorbehalt des fakul-
tativen Referendums:

¹ Fassung gemäss Landsgemeindebeschluss vom 24. April 1988, A 1988, 874;
in Kraft seit 1. Juli 1988

1. Verordnungen und Reglemente, zu denen er durch die Gesetzgebung oder durch Beschluss der Stimmberechtigten zuständig erklärt wird;
2. Reglemente in nebengeordneten Fragen im Rahmen seiner Finanzkompetenzen;
3. ergänzende Vorschriften im Sinne von Art. 14.

Art. 88

Der administrative Rat ist für alle Gemeindeangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich einem andern Organ der Gemeinde zugewiesen werden.

3. Wahlen
und Sach-
geschäfte

Dem administrativen Rat obliegt insbesondere:

1. die Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung und die Erhaltung des Ergebnisses der Urnenabstimmungen;
2. der Vollzug der Gesetze, Verordnungen und Reglemente sowie der Beschlüsse und Entscheidungen der kantonalen Behörden sowie der Stimmberechtigten der Gemeinde, soweit diese Befugnis nicht besondern Organen vorbehalten ist;
3. die Wahl der Beamten und Angestellten, soweit sie nicht durch die Gesetzgebung einer andern Instanz übertragen ist;
4. die Wahl von Kommissionen für bestimmte Verwaltungszweige sowie für einzelne Geschäfte, soweit sie nicht durch die Gesetzgebung einer andern Instanz übertragen ist;
5. der Entscheid über die verfassungsmässige Zulässigkeit der Anträge zuhandenen der Stimmberechtigten;
6. die Vorbereitung aller Geschäfte, die von einem ihm übergeordneten Gemeindeorgan zu behandeln sind;
7. die Erstattung von Vernehmlassungen, zu denen der Kanton die Gemeinde auffordert;
8. die Beschlussfassung über frei bestimmbare einmalige Ausgaben und jährlich wiederkehrende Ausgaben im Rahmen der in der Gemeindeordnung umschriebenen Finanzkompetenzen;
9. die Beschlussfassung über Ausgaben, die der Gemeinde durch die Gesetzgebung verbindlich vorgeschrieben sind, ohne Rücksicht auf Ziffer 8, oder für welche durch die Gesetzgebung oder im Einzelfall durch Beschluss der Stimmberechtigten dem administrativen Rat weitere Vollmachten übertragen sind;

10. die Verwaltung des Gemeindevermögens sowie im Rahmen von Ziffer 8 die Verfügung darüber;
11. Die Beschlussfassung über Ausgaben für den Unterhalt der im Besitz der Gemeinde stehenden Gebäude und Anlagen ohne Rücksicht auf Ziffer 8;
12. die Genehmigung von Vereinbarungen im Rahmen der Finanzkompetenzen, sofern dadurch keine Änderung der Gesetzgebung der Gemeinde notwendig wird;
13. der Erlass von Pflichtenheften für Beamte und Angestellte;
14. die Veranlassung von Eintragungen im Grundbuch in den gesetzlich vorgesehenen Fällen;
15. die Erstattung des Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Kalenderjahr;
16. die Planung der Aufgaben und der Tätigkeit der Gemeinde;
17. die Erfüllung aller weiteren Aufgaben, die ihm durch die Gesetzgebung oder durch Beschluss übergeordneter Gemeindeorgane übertragen werden.

Dem administrativen Rat der politischen Gemeinde obliegt ferner die Beschlussfassung über Grenzbereinigungen, die im Einzelfall Gemeindegebiete von insgesamt bis 3000 m² Fläche betreffen.

Art. 89

4. Strafkompetenz

Der administrative Rat kann durch Strafbefehle Geldbusen aussprechen, wenn ihm durch die kantonale Gesetzgebung hiefür eine Kompetenz eingeräumt wird; Strafbefehle sind den Betroffenen entweder durch die Post mit eingeschriebenem Brief oder durch Boten zuzustellen.

Art. 90

5. Rechtsstreitigkeiten

Der administrative Rat vertritt die Gemeinde in Rechtsstreitigkeiten.

Wenn die ihm zustehenden Kompetenzen dadurch überschritten werden, hat er von den Stimmberechtigten die Prozessvollmacht einzuholen.

Wenn die Einholung der Prozessvollmacht vorgängig nicht möglich ist, hat sie bei nächster Gelegenheit nachgehend zu erfolgen; wird sie verweigert, hat die Gemeinde die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Kosten zu übernehmen.

Art. 91

Die Sitzungen des administrativen Rates sind nicht öffentlich. Verhandlungen

Sie werden vom Präsidenten des administrativen Rates geleitet.

Die Mitglieder des administrativen Rates sind bei Beschlussfassungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet; der Präsident stimmt nicht mit, gibt aber wenn nötig den Stichentscheid.

Art. 92

Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Gültigkeit der Beschlüsse

Art. 93

Über die Verhandlungen des administrativen Rates ist Protokoll zu führen, das nicht öffentlich ist. Protokoll

Das Protokoll ist vom administrativen Rat zu genehmigen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 94

Dem fakultativen Referendum unterstehen die vom administrativen Rat erlassenen Verordnungen, Reglemente und ergänzenden Vorschriften gemäss Art. 87. Fakultatives Referendum
1. Unterstellung

Die Gemeindeordnung kann ferner Beschlüsse über Ausgaben und finanzielle Verfügungen, die den halben Betrag der in der Gemeindeordnung festgesetzten Finanzkompetenzen des administrativen Rates übersteigen, dem fakultativen Referendum unterstellen.

Art. 95

Der administrative Rat hat die dem fakultativen Referendum unterstellten Erlasse und Beschlüsse zu veröffentlichen. 2. Veröffentlichung

Der Tag, mit welchem die Referendumsfrist abläuft, ist in der Veröffentlichung zu nennen.

Art. 96

Ein dem fakultativen Referendum unterstellter Erlass oder Beschluss ist der Gemeindeversammlung zu unterbreiten, wenn es binnen zwei Monaten seit der Veröffentlichung von 3. Abstimmung

einem Zehntel der Aktivbürger schriftlich verlangt wird; er ist der Urnenabstimmung zu unterbreiten, wenn dies im Begehren ausdrücklich verlangt wird.

Die Abstimmung ist, ohne Berücksichtigung von Art. 81 Abs. 2, bei nächster Gelegenheit durchzuführen.

Art. 97

4. Rechts-
gültigkeit

Referendumserlasse oder -beschlüsse werden am Tage der Annahme durch die Stimmberechtigten oder am Tage nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist rechtsgültig.

Der administrative Rat stellt fest, ob ein Referendumserlass oder -beschluss rechtsgültig geworden ist; er veröffentlicht seine Feststellung.

Art. 98

Behörden-
gesetzgebung

Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Behörden-gesetzgebung¹.

Art. 99

Weitere Vor-
schriften

Der Landrat erlässt auf dem Verordnungsweg die erforderlichen Vorschriften über Organisation und Verfahren des administrativen Rates.

3. Der Präsident des administrativen Rates

Art. 100

Wahl

Der Präsident des administrativen Rates ist alle zwei Jahre durch die Stimmberechtigten zu wählen; er muss Mitglied des administrativen Rates sein.

Art. 101

Stellver-
tretung

Der Vizepräsident des administrativen Rates wird auf die gleiche Weise gewählt wie der Präsident.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, wenn dieser verhindert ist; ist auch der Vizepräsident an der Amtsführung verhindert, vertritt das in der Wahl nächstfolgende Mitglied des administrativen Rates den Präsidenten.

Dem Stellvertreter kommen für die Dauer der Stellvertretung die Befugnisse des Präsidenten zu.

¹ NG 161.1

Art. 102.

Der Präsident des administrativen Rates hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

Aufgaben
und Be-
fugnisse

1. die Leitung der Gemeindeversammlung sowie der Sitzungen des administrativen Rates;
2. die Überwachung des Vollzuges der Gesetze, Verordnungen und Reglemente sowie der Beschlüsse und Entscheidungen der kantonalen Behörden und der Stimmberechtigten der Gemeinde;
3. die Überwachung der Tätigkeit des administrativen Rates und seiner Departemente;
4. die Überwachung der Tätigkeit der Beamten und Angestellten der Gemeinde, soweit diese nicht einem andern Mitglied des administrativen Rates oder einem andern Gemeindeorgan unterstellt sind;
5. die Erfüllung aller weitem Aufgaben, die ihm durch die Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde sowie durch Beschluss des administrativen Rates übertragen werden.

Art. 103

Der Präsident handelt für den administrativen Rat, wenn unverzüglich Massnahmen zu treffen sind; wird dadurch der Aufgabenbereich eines andern Mitglieds des administrativen Rates betroffen, hat er nach Möglichkeit die Massnahme mit diesem zu besprechen.

Präsidential-
verfügungen

Von den getroffenen Massnahmen ist der administrative Rat in der nächstfolgenden Sitzung in Kenntnis zu setzen; der administrative Rat kann Präsidentialverfügungen aufheben.

Der administrative Rat kann ausserdem den Präsidenten ermächtigen, näher bezeichnete Geschäfte von geringer Bedeutung durch Präsidentialverfügung zu erledigen.

4. Die Kommissionen

Art. 104

Die Gemeindeversammlung wählt auf die verfassungsmässige Amtsdauer eine Finanzkommission, die sich aus drei bis sieben Mitgliedern zusammensetzt; ihre Mitgliederzahl wird in der Gemeindeordnung festgesetzt.

Finanzkom-
missionen
1. Zusammen-
setzung

Gemeinden, die das gleiche Gebiet umfassen, können eine gemeinsame Finanzkommission einsetzen; die Gemeindeord-

nungen der beteiligten Gemeinden haben festzulegen, wieviele Mitglieder jede Gemeinde in die Finanzkommission abordnet.

Der Finanzkommission dürfen weder Mitglieder des administrativen Rates noch Beamte oder Angestellte der Gemeinde oder einer Anstalt der Gemeinde angehören.

Art. 105

2. Aufgaben

Die Finanzkommission konstituiert sich selbst und hat folgende Aufgaben:

1. Prüfung der Gemeinderechnungen und der Rechnungen der Anstalten der Gemeinde;
2. Prüfung der Abrechnung über die Verwendung der von den Stimmberechtigten beschlossenen Kredite;
3. Stellungnahme zur Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;
4. Stellungnahme zum Voranschlag;
5. Stellungnahme zu allen die Gemeindefinanzen berührenden Geschäften der Gemeindeversammlung;
6. Erfüllung weiterer ihr durch die Gesetzgebung oder durch Beschluss der Stimmberechtigten übertragenen Aufgaben.

Die Finanzkommission kann im Rahmen ihrer Aufgaben die Geschäftsführung des administrativen Rates sowie der übrigen Organe und Verwaltungsstellen der Gemeinde auf Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit der Organisation überprüfen.

Art. 106

3. Akten- einsicht

Die Finanzkommission kann im Rahmen ihrer Aufgaben Einsicht in alle Protokolle und Akten sämtlicher Gemeindebehörden, Verwaltungszweige und Anstalten der Gemeinde nehmen.

Art. 107

4. Berichter- stattung

Die Finanzkommission erstattet der Gemeindeversammlung Bericht.

Sie stellt der Gemeindeversammlung Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Rechnungen und nimmt zum Voranschlag und den übrigen von ihr geprüften Geschäften Stellung.

Stellt die Finanzkommission Fehler oder Ordnungswidrigkeiten fest, hat sie der betreffenden Behörde oder Verwaltungsstelle unter Kenntnissgabe an den administrativen Rat Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beheben, bevor sie Bericht an die Gemeindeversammlung oder die Aufsichtsbehörde erstattet.

Stellt die Finanzkommission erhebliche Pflichtverletzungen, Missstände oder strafbare Handlungen fest oder besteht ein entsprechender Verdacht, erstattet sie dem administrativen Rat unverzüglich Bericht unter Mitteilung an die kantonale Aufsichtsbehörde.

Art. 108

Der administrative Rat kann für einzelne Verwaltungszweige oder für einzelne Geschäfte Kommissionen mit beratender Aufgabe bestellen.

Übrige Kommissionen

Wenn solche Kommissionen eigene Befugnisse ausüben sollen, müssen diese in der Gesetzgebung umschrieben sein.

Art. 109

Die Kommissionen der Gemeinden sind befugt, Mitglieder der Verwaltungsbehörden, Beamte und Angestellte der Gemeinde sowie der Verwaltung nicht angehörende Personen zur Auskunfterteilung beizuziehen.

Beizug von Sachverständigen

5. Die Beamten und Angestellten

Art. 110

Die Gemeinden geben sich in der Gemeindeordnung eine Verwaltungsorganisation.

Verwaltungsorganisation

Jede Gemeinde wählt einen Schreiber.

Die Gemeinden können in ihrer Verwaltungsorganisation weitere Amtsstellen schaffen und diese unmittelbar dem administrativen Rat, einer andern Behörde der Gemeinde, einem Mitglied des administrativen Rates oder einer Kommission unterstellen.

Art. 111

Der Schreiber wird auf die verfassungsmässige Amtsdauer nach Massgabe der Gesetzgebung gewählt; der administrative Rat kann einen Stellvertreter bezeichnen.

Schreiber

Der Schreiber amtet als Protokollföhrer der Gemeindeversammlung und des administrativen Rates und steht der Kasselei vor; er betreut das Gemeindearchiv, wenn diese Aufgabe vom administrativen Rat nicht einem andern Beamten übertragen wird.

Der Landrat kann über die Wählbarkeit des Schreibers Vorschriften aufstellen.

Art. 112

Dienstverhältnis

Die Gemeinden können das Dienstverhältnis ihrer Beamten und Angestellten in einem Reglement ordnen, insbesondere die Begründung und Beendigung des Dienstverhältnisses, die Pflichten und Rechte der Beamten und Angestellten sowie deren disziplinarische und strafrechtliche Verantwortlichkeit.

Soweit Vorschriften fehlen, findet die kantonale Beamten-gesetzgebung¹ sinngemäss Anwendung.

C. Die ausserordentliche Organisation

1. Allgemeines

Art. 113

Einführung
1. Voraussetzungen

Politische Gemeinden können die ausserordentliche Organisation einföhren, sofern die Schulgemeinde aufgehoben und deren Aufgaben und Befugnisse durch die politische Gemeinde übernommen worden sind.

Art. 114

2. Grundsatzentscheid

Der Antrag auf Einföhderung der ausserordentlichen Organisation kann gestellt werden durch:

1. den Gemeinderat;
2. einen Zehntel der Aktivbürger durch schriftliches Begehren;
3. eine konsultative Abstimmung der Gemeindeversammlung.

Der Grundsatzentscheid hat durch Urnenabstimmung zu erfolgen und kann gleichzeitig mit dem Beschluss über die Aufhebung der Schulgemeinde gefasst werden.

¹ NG 165

Der Grundsatzentscheid ist erst nach erfolgter Änderung der Gemeindeordnung gemäss Art. 115 auf den Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres beziehungsweise auf den in der Gemeindeordnung festgelegten Zeitpunkt rechtswirksam.

Art. 115

Ist die ausserordentliche Organisation grundsätzlich beschlossen worden, hat der Gemeinderat binnen sechs Monaten eine entsprechende Gemeindeordnung den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. Gemeindeordnung

Wenn die Gemeindeordnung verworfen wird, gilt die Einführung der ausserordentlichen Organisation als abgelehnt.

Art. 116

Die ausserordentliche Organisation kann durch einen Grundsatzentscheid der Stimmberechtigten und die nachherige Genehmigung einer neuen Gemeindeordnung abgeschafft werden; wenn die Gemeindeordnung verworfen wird, gilt die Abschaffung der ausserordentlichen Organisation als abgelehnt.

Abschaffung

Die Abschaffung ist nach erfolgter Änderung der Gemeindeordnung auf den Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres beziehungsweise auf den in der Gemeindeordnung festgelegten Zeitpunkt rechtswirksam.

Der Antrag auf Abschaffung der ausserordentlichen Organisation kann gestellt werden durch:

1. den Einwohnerrat;
2. den Gemeinderat;
3. einen Zehntel der Aktivbürger durch schriftliches Begehren.

Art. 117

Soweit im Gesetzesabschnitt über die ausserordentliche Organisation nicht etwas anderes bestimmt wird, finden die Vorschriften des Gesetzesabschnittes über die ordentliche Organisation sinngemäss Anwendung, insbesondere in bezug auf den administrativen Rat, die Kommissionen sowie die Beamten und Angestellten.

Geltung der Vorschriften über die ordentliche Organisation

2. Die Stimmberedtigten

Art. 118

Grundsatz

Die Stimmberedtigten üben ihre Rechte an der Urne aus.

Art. 119

Obligatorisches
Referendum
1. Gesetzgebung und
Sachgeschäfte

Die Stimmberedtigten entscheiden über:

1. die Gemeindeordnung sowie über Verordnungen und Reglemente, soweit hiezu nicht durch die Gesetzgebung oder durch Beschluss der Stimmberedtigten der Einwohnerrat oder der Gemeinderat zuständig erklärt wird;
2. die Abschaffung der ausserordentlichen Organisation;
3. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;
4. Beschlüsse betreffend Ausgaben und finanzielle Verfügungen, welche die Finanzkompetenzen des Einwohnerrates übersteigen;
5. Beschlüsse betreffend den Beitritt zu Gemeindeverbänden und betreffend einen allfälligen Austritt;
6. Beschlüsse betreffend die Errichtung oder Erweiterung von öffentlichen Anstalten sowie betreffend die Übertragung bestimmter Aufgaben an eine Anstalt des Kantons, an eine andere Gemeinde oder an öffentliche oder private Unternehmungen;
7. die Genehmigung von Vereinbarungen, die für die Gemeinde die Finanzkompetenzen des Einwohnerrates überschreitende Verpflichtungen zur Folge haben oder die eine Änderung der Gesetzgebung der Gemeinde bedingen;
8. Beschlüsse betreffend Änderung oder Neufestsetzung von Name und Wappen der Gemeinde gemäss Art. 12;
9. alle weiteren Erlasse und Sachgeschäfte nach Massgabe der Gesetzgebung der Gemeinde.

Art. 120

2. Wahlen

Durch die Stimmberedtigten sind zu wählen:

1. die Abordnung in den Landrat;
2. die Mitglieder des Einwohnerrates;
3. die Mitglieder des Gemeinderates und aus dessen Mitte auf eine Amtsdauer von zwei Jahren der Präsident und der Vizepräsident;
4. die Mitglieder anderer Behörden und die Beamten nach Massgabe der Gesetzgebung der Gemeinde.

Vorbehalten bleibt Art. 130; im übrigen ist Art. 77 sinngemäss anzuwenden.

Art. 121

Der Urnenabstimmung unterliegen ferner, wenn es binnen zwei Monaten seit Veröffentlichung des Erlasses oder Beschlusses von einem Zehntel der Aktivbürger schriftlich verlangt wird:

Fakultatives
Referendum

1. die vom Einwohnerrat oder vom Gemeinderat erlassenen oder abgeänderten Verordnungen, Reglemente und ergänzende Vorschriften im Sinne vom Art. 14;
2. die jährlichen Voranschläge;
3. die vom Einwohnerrat gefassten Beschlüsse über Ausgaben und finanzielle Verfügungen, die den halben Betrag der in der Gemeindeordnung festgesetzten Finanzkompetenzen des Einwohnerrates übersteigen.

Art. 122

Das Antragsrecht richtet sich nach den Bestimmungen der Art. 62 und folgende, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt wird.

Antragsrecht
1. allgemein

Art. 123

Neben den gemäss Art. 64 Antragsberechtigten kann auch der Einwohnerrat Anträge stellen.

2. Antragsbe-
rechtigung

Art. 124

Der Einwohnerrat hat auf Antrag des Gemeinderates über die Zulässigkeit der Anträge zuhanden der Stimmberechtigten zu entscheiden.

3. Zulässig-
keit

Seine Entscheidung kann binnen zehn Tagen nach erfolgter Zustellung durch einen Antragsteller beim Verfassungsgericht angefochten werden.

Art. 125

Der Einwohnerrat sowie der Gemeinderat können mit Ausnahme der Fälle von Art. 121 Gegenanträge ausarbeiten und diese zusammen mit den Anträgen zur Urnenabstimmung bringen.

4. Gegen-
anträge

Gegenanträge haben die Erfordernisse gemäss Art. 65 zu erfüllen.

Für die Zulässigkeit und die Veröffentlichung gelten die Vorschriften der Art. 124 und 68.

Art. 126

5. Unabänderlichkeit und Aufrechterhaltung der Anträge
- Betreffend die Unabänderlichkeit und Aufrechterhaltung der Anträge gilt Art. 80.

Art. 127

- Verfahren
- Der Landrat ordnet auf dem Verordnungsweg das Urnenabstimmungsverfahren.

3. Der Einwohnerrat**Art. 128**

- Zusammensetzung
- Der Einwohnerrat besteht aus 20 bis 50 Mitgliedern.
Die Mitgliederzahl wird durch die Gemeindeordnung festgesetzt.

Art. 129

- Wahl
1. Voraussetzungen
- Die Mitglieder des Regierungsrates sowie des Gemeinderates dürfen dem Einwohnerrat nicht angehören.
Im übrigen sind die Bestimmungen des Behördengesetzes über die Wahlvoraussetzungen bei der Wahl des Einwohnerates anzuwenden.

Art. 130

2. Verhältniswahl
- Die Gemeinden sind berechtigt, in der Gemeindeordnung anstelle der Mehrheitswahl die Verhältniswahl einzuführen.

Art. 131

3. Zugehörigkeit
- Für die Amtsdauer, die Amtsübergabe, die Inpflichtnahme und die Aufhebung der Zugehörigkeit gelten die entsprechenden Bestimmungen des Behördengesetzes.

Art. 132

- Konstituierung
- Der Einwohnerrat wählt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren den Präsidenten, den Vizepräsidenten, zwei Stimmenzähler und einen Stellvertreter der Stimmenzähler; diese bilden das Büro des Einwohnerrates.

Der Präsident ist als solcher für die nächste zweijährige Amtsdauer nicht wieder wählbar.

Der Einwohnerrat wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren den Schreiber, der dem Einwohnerrat nicht angehören muss und zugleich Schreiber des Büros ist.

Art. 133

Der Einwohnerrat erlässt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:

1. Verordnung und Reglemente, zu denen er durch die Gesetzgebung oder durch Beschluss der Stimmberechtigten zuständig erkärt wird;
2. ergänzende Vorschriften im Sinne von Art. 14.

Im übrigen hat er jene Erlasse auszuarbeiten, die er den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung vorlegt.

Aufgaben
und
Befugnisse
1. Gesetzge-
bung

Art. 134

In die Zuständigkeit des Einwohnerrates fallen weiter:

1. die Wahl des Friedensrichters und dessen Stellvertreters sowie der weitem nach Massgabe der Gesetzgebung vom Einwohnerrat zu bestellenden Behörden, Kommissionen und Beamten;
2. der Entscheid über die verfassungsmässige Zulässigkeit der Anträge zuhanden der Stimmberechtigten gemäss Art. 124 und 125;
3. die Erläuterung der Gemeindegeseztgebung, jedoch nie in einem vor dem Richter anhängigen Fall;
4. die Beschlussfassung über frei bestimmbare einmalige Ausgaben im Rahmen der in der Gemeindeordnung umschriebenen Finanzkompetenzen;
5. die Beschlussfassung über Ausgaben, die der Gemeinde durch die Gesetzgebung verbindlich vorgeschrieben sind, ohne Rücksicht auf Ziffer 4, oder für welche durch die Gesetzgebung oder im Einzelfall durch Beschluss der Stimmberechtigten dem Einwohnerrat weitergehende Vollmachten übertragen sind;
6. das Verfügungsrecht über das Finanzvermögen, unter Ausschluss von Beteiligungen an privaten, öffentlichen oder gemischwirtschaftlichen Unternehmungen und unter Vorbehalt von Art. 88 Abs. 2 Ziff. 10;
7. das Verfügungsrecht über das Verwaltungsvermögen im Rahmen von Ziffer 4, unter Vorbehalt von Art. 88 Abs. 2 Ziff. 10;
8. die Beschlussfassung über Ausgaben für den Unterhalt der im Besitz der Gemeinde stehenden Gebäude und Anlagen ohne Rücksicht auf Ziffer 4, jedoch unter Vorbehalt von Art. 88 Abs. 2 Ziff. 8;
9. die Ermächtigung zur Aufnahme öffentlicher Anleihen;

2. Wahlen und
Sach-
geschäfte

10. die Festsetzung des jährlichen Voranschlages;
11. die Genehmigung der Gemeinderechnungen und die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte;
12. die Festlegung der Entschädigungen an die Mitglieder der Gemeindebehörden und Kommissionen unter Vorbehalt von Art. 121;
13. die Beschlussfassung über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Beamten und Angestellten und über die Schaffung neuer Stellen, soweit der Einwohnerrat diese Kompetenz nicht dem administrativen Rat überträgt, unter Vorbehalt von Art. 121;
14. die Genehmigung von Vereinbarungen im Rahmen der Finanzkompetenzen, unter Vorbehalt von Art. 88 Abs. 2 Ziff. 12, sofern diese keine Änderungen der Gesetzgebung der Gemeinde bedingen;
15. die Erteilung und Zusicherung des Gemeindebürgerrechts, sofern nicht ein gesetzlicher Anspruch auf dieses besteht;
16. die Beschlussfassung über Grenzbereinigungen, die im Einzelfall Gemeindegebiete von insgesamt mehr als 3000 m² Fläche betreffen;
17. die Oberaufsicht über sämtliche Zweige der Gemeindeverwaltung sowie über die öffentlichen Anstalten;
18. alle übrigen durch die Gesetzgebung dem Einwohnerrat übertragenen Aufgaben.

Art. 135

Antragsrecht

Das Recht, dem Einwohnerrat Anträge zu stellen, haben jedes Mitglied des Einwohnerrates sowie der Gemeinderat und dessen Mitglieder.

Ausserdem ist jeder Aktivbürger berechtigt:

1. die Erläuterung eines Erlasses der Gemeinde zu beantragen;
2. über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen, als allgemeine Anregung oder als ausgearbeitete Vorlage eine Motion einzureichen.

Eine Motion gemäss Abs. 2 Ziff. 2 muss binnen Jahresfrist seit ihrer Einreichung durch den Einwohnerrat behandelt werden; der Motionär kann die Motion vor dem Einwohnerrat mündlich begründen.

Art. 136

Die Mitglieder des Einwohnerrates und des Gemeinderates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Einwohnerrates teilzunehmen.

Verhandlungen
1. Teilnahme

Die Mitglieder des Gemeinderates haben beratende Stimme.

Art. 137

Die Sitzungen des Einwohnerrates sind im Rahmen der Gesetzgebung öffentlich.

2. Öffentlichkeit

Der Einwohnerrat kann die Durchführung der geheimen Verhandlung beschliessen, wenn dies im Interesse der öffentlichen Ordnung oder aus andern wichtigen Gründen als geboten erscheint; über den Antrag auf Durchführung der geheimen Verhandlung wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und abgestimmt.

Bild- und Tonaufnahmen dürfen nur gemacht werden, wenn es durch den Einwohnerrat bewilligt wird.

Die Beschlüsse des Einwohnerrates sind zu veröffentlichen.

Art. 138

Der Landrat kann auf dem Verordnungsweg über den Einwohnerrat weitere Vorschriften erlassen.

Weitere Vorschriften

Der Einwohnerrat kann im Rahmen der Gesetzgebung durch Verordnung die Organisation und das Verfahren des Einwohnerrates ordnen.

4. Der Gemeinderat

Art. 139

Die Aufgaben und Befugnisse des Gemeinderates richten sich nach Art. 86 bis 90.

Aufgaben und Befugnisse

Vorbehalten bleibt Art. 134 Ziffern 2, 5 und 8.

Für die Erteilung der Prozessvollmacht ist anstelle der Gemeindeversammlung der Einwohnerat zuständig.

III. DIE GEMEINDEVERBÄNDE

A. Allgemeines

Art. 140

Grundsatz

Zwei oder mehrere Gemeinden können zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben sowie zur Errichtung und zum Betrieb gemeinschaftlicher öffentlicher Anstalten einen Gemeindeverband bilden.

Art. 141

Rechtliche Stellung

Die Genehmigung der Statuten durch den Regierungsrat sowie der Beitritt der in den Statuten festgesetzten Anzahl von Gemeinden bewirkt das Entstehen des Gemeindeverbandes als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Gemeindeverband tritt im Umfang der übertragenen Aufgaben an die Stelle der ihm angeschlossenen Gemeinden und hat in diesem Bereich deren Pflichten und Rechte.

Art. 142

Rechtssetzung

Innerhalb der Schranken ihrer Aufgaben und der Gesetzgebung können die Gemeindeverbände nach Massgabe der Statuten verbindliche Vorschriften, insbesondere Reglemente über die Errichtung und den Betrieb ihrer Anstalten, erlassen.

Diese Vorschriften gelten in den angeschlossenen Gemeinden wie eigene Erlasse und sind der übrigen Gemeindegesetzgebung übergeordnet.

Art. 143

Beitritt
1. freiwillig

Der Beitritt zu einem Gemeindeverband erfolgt durch Beschluss des nach der Gemeindegesetzgebung zuständigen Gemeindeorgans.

Der nachträgliche Beitritt weiterer Gemeinden erfordert zudem die Zustimmung der Delegiertenversammlung.

Der Beitritt schliesst die Anerkennung der Statuten in sich.

Art. 144

2. zwangsweise

Unter Vorbehalt abweichender Vorschriften in andern Gesetzen kann der Landrat beim Vorliegen besonderer Verhält-

nisse Gemeinden zum Beitritt zu einem Gemeindeverband beziehungsweise den Gemeindeverband zur Aufnahme von weiteren Gemeinden verhalten, sofern dies offensichtlich im öffentlichen Interesse liegt; Gemeindeverband und betroffene Gemeinden sind vor der Beschlussfassung anzuhören.

Kommt bei einem zwangsweisen Beitritt zwischen dem Gemeindeverband und der neu beitretenden Gemeinde insbesondere über die Aufteilung der finanziellen Lasten oder die Bestellung der Verbandsorgane keine Einigung zustande, entscheidet der Regierungsrat.

Art. 145

Der Austritt einer Gemeinde aus einem Gemeindeverband ist zulässig, wenn die Fortführung des Verbandes unter den verbleibenden Gemeinden nicht übermässig erschwert wird und die Verbandsaufgaben für die austretende Gemeinde hinfällig geworden sind oder ebenso zweckmässig ausserhalb des Verbandes erfüllt werden können.

Austritt
1. Grundsatz

Der Austritt muss vom zuständigen Gemeindeorgan beschlossen werden und bedarf der Genehmigung des Regierungsrates, der vor der Beschlussfassung Gemeindeverband und Gemeinde anzuhören hat.

Art. 146

Der Austritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, in Schulgemeindeverbänden nur auf das Ende eines Schuljahres, in andern Gemeindeverbänden nur auf das Ende eines Kalenderjahres.

2. Einschränkungen

Gemeindeverbände, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben kostspieliger, nach der Zahl und Grösse der Verbandsgemeinden bemessener Anlagen bedürfen, können in den Statuten den Austritt für eine bestimmte längere Zeit ausschliessen oder davon abhängig machen, dass die austretende Gemeinde einen ihrer Beteiligung am Verband entsprechenden Anteil der noch nicht getilgten Anlageschulden des Verbandes übernimmt.

Der Regierungsrat hat die Genehmigung gemäss Art. 145 Abs. 2 zu verweigern, wenn der Austritt den gesetzlichen Vorschriften widerspricht oder das öffentliche Interesse offensichtlich verletzt.

Art. 147

3. Kündi-
gungsfrist

Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr, wenn in den Statuten nicht eine längere Frist vorgeschrieben wird.

Art. 148

4. Folgen

Die austretende Gemeinde muss auf den Zeitpunkt ihres Austrittes alle ihr nach der Gesetzgebung und den Statuten obliegenden Leistungen erfüllen.

Sie hat nur dann Anspruch auf einen Anteil am Vermögen des Gemeindeverbandes, wenn sich für diesen aus dem Austritt vermögensrechtliche Vorteile ergeben.

Die dem Gemeindeverband durch den Austritt einer Gemeinde erwachsenden Kosten gehen zulasten der austretenden Gemeinde.

Können sich die Beteiligten über die Folgen eines Austrittes nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat endgültig.

Art. 149

Auflösung
1. allgemein

Ein Gemeindeverband kann aufgelöst werden:

1. durch übereinstimmende Beschlüsse aller Verbandsgemeinden;
2. durch Beschluss der Mehrheit der Verbandsgemeinden, wenn die Verbandsaufgaben unbedeutend geworden sind oder ebenso zweckmässig ohne den Verband erfüllt werden können.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat, der vor der Beschlussfassung den Gemeindeverband und die nicht zustimmenden Gemeinden anzuhören hat.

Der Regierungsrat hat die Genehmigung zu verweigern, wenn die Auflösung den gesetzlichen Vorschriften widerspricht oder das öffentliche Interesse offensichtlich verletzt.

Art. 150

2. Liquidation

Die Liquidation obliegt den Verbandsorganen.

Art. 151

Haushalt und
Rechnungs-
wesen

Die Vorschriften über Gemeindehaushalt und Rechnungswesen gelten sinngemäss auch für die Gemeindeverbände.

Art. 152

Die Gemeindeverbände haben über ihre Tätigkeit jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Rechen-
schaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht muss mit der Jahresrechnung und dem Bericht der Kontrollstelle den Aktivbürgern zur Verfügung gehalten und unentgeltlich abgegeben werden.

Art. 153

Die Genehmigung des Regierungsrates ist einzuholen, wenn: Verbände
von Gemein-
den aus mehre-
ren
Kantonen

1. an einem Gemeindeverband sich Gemeinden anderer Kantone beteiligen;
2. Gemeinden sich an Gemeindeverbänden anderer Kantone beteiligen;
3. ein Gemeindeverband mit einem Gemeindeverband eines andern Kantons eine Vereinbarung abschliesst.

Der Regierungsrat ist befugt, mit andern Kantonen die Stellung interkantonaler Gemeindeverbände zu regeln.

Art. 154

Die Gemeindeverbände unterstehen wie die Gemeinden der kantonalen Aufsicht. Aufsicht

B. Statuten

Art. 155

Die Statuten ordnen im Rahmen der Gesetzgebung die Organisation und das Verfahren des Gemeindeverbandes und haben Bestimmungen zu enthalten über: Inhalt
l. obligato-
risch

1. den Namen, den Zweck und die Dauer des Gemeindeverbandes;
2. die dem Gemeindeverband angeschlossenen Gemeinden;
3. die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und der Kontrollstelle;
4. die Mittelbeschaffung;
5. die Haftung für Verbandsschulden;
6. die Behandlung eines Vermögens- oder Schuldenüberschusses im Falle der Verbandsauflösung;
7. die Art der vorgeschriebenen Veröffentlichungen.

Art. 156

2. fakultativ

Die Statuten können ausserdem enthalten:

1. Vorschriften, wonach für die Verbindlichkeit bestimmter Beschlüsse der Delegiertenversammlung eine bestimmte Mehrheit der Stimmen oder die Zustimmung einer bestimmten Mehrheit der Verbandsgemeinden erforderlich ist;
2. Vorschriften über die Geschäftsführung der Delegiertenversammlung und des Vorstandes;
3. Vorschriften über den Erlass von Reglementen;
4. weitere der Erfüllung des Verbandszweckes dienende Vorschriften.

Art. 157

Änderungen

Änderungen der Statuten bedürfen der Annahme durch die Delegiertenversammlung und der für den Beschluss über den Beitritt zuständigen Organe der angeschlossenen Gemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Für die Änderung bestimmter nicht wesentlicher Bestimmungen können die Statuten ein erleichtertes Verfahren vorsehen.

Wenn einzelne Gemeinden einer Statutenänderung, welcher von der Delegiertenversammlung und den übrigen Gemeinden zugestimmt worden ist, die Zustimmung verweigern, kann der Regierungsrat die Statutenänderung als verbindlich erklären, sofern dies offensichtlich im öffentlichen Interesse liegt.

C. Organe

Art. 158

Grundsatz

Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten in den einzelnen angeschlossenen Gemeinden;
2. die Delegiertenversammlung;
3. der Vorstand;
4. die Kontrollstelle.

Art. 159

Delegierten-
versammlung
1. allgemein

Die Delegiertenversammlung ist das leitende Organ des Gemeindeverbandes.

Die Zusammensetzung wird durch die Statuten festgelegt.

Art. 160

Die Mitglieder der Delegiertenversammlung werden von den einzelnen Gemeinden nach Massgabe der Statuten auf die Amtsdauer des Landrates gewählt. 2. Wahl

Jede Gemeinde hat Anspruch auf mindestens zwei Sitze; in Gemeindeverbänden, denen mehr als zwei Gemeinden angehören, darf keine Gemeinde mehr als die Hälfte aller Sitze besetzen.

Art. 161

Die Delegiertenversammlung trifft alle Vorkehren und fasst alle Beschlüsse, die zur Erfüllung des Zweckes des Gemeindeverbandes notwendig sind. 3. Zuständigkeit

Der Delegiertenversammlung obliegen insbesondere:

1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes aus dem Kreis der Delegierten;
2. die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten, die in diesen Eigenschaften auch dem Vorstand angehören;
3. die Wahl ihres Sekretärs, der auch Sekretär des Vorstandes ist, der Delegiertenversammlung aber nicht angehören muss;
4. die Wahl des Kassiers sowie der Mitglieder der Kontrollstelle, welche der Delegiertenversammlung nicht angehören müssen;
5. die Wahl der Angestellten des Verbandes, sofern nicht durch die Statuten oder Beschluss der Delegiertenversammlung der Vorstand dafür zuständig erklärt wird;
6. die Beschlussfassung über den nachträglichen Beitritt von Gemeinden gemäss Art. 143 und 144, über Änderungen der Statuten im Rahmen von Art. 154 sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes im Rahmen von Art. 149;
7. der Erlass von Reglementen innerhalb der Schranken der Statuten und der Gesetzgebung;
8. die jährliche Festsetzung des Voranschlages;
9. die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes;
10. sofern der Verbandszweck in der Errichtung und im Betrieb einer öffentlichen Anstalt besteht, die Beschlussfassung über deren Gestaltung und Ausführung, unter Vorbehalt von Art. 165 Abs. 1 Ziff. 6;

11. die Festlegung der Besoldungen des Verbandspersonals und der Entschädigungen der Mitglieder der Verbandsorgane;
12. der Erlass von Dienstvorschriften für die Angestellten des Verbandes;
13. alle übrigen Geschäfte, die nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind.

Die Delegiertenversammlung trifft die ihr obliegenden Wahlen jeweils für die Amtsdauer des Landrates; die Mandatsinhaber sind wiederwählbar.

Art. 162

4. Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen.

Sie tritt ausserdem zusammen:

1. wenn es der Präsident anordnet;
2. wenn es vom Vorstand oder vom administrativen Rat einer Verbandsgemeinde verlangt wird;
3. wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Nennung der zu behandelnden Gegenstände schriftlich verlangt.

Der Sitzungstag wird in allen Fällen durch den Präsidenten festgelegt.

Art. 163

5. Geschäftsordnung

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten geleitet; ist der Präsident verhindert, wird er durch den Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung durch das in der Wahl nächstfolgende Mitglied des Vorstandes ersetzt.

Der Sekretär führt das Protokoll, welches der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Die Beschlüsse sind zu veröffentlichen.

Art. 164

Vorstand
1. allgemein

Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Gemeindeverbandes.

Die Zahl der Vorstandsmitglieder beträgt drei bis neun und wird durch die Statuten umschrieben.

Art. 165

2. Aufgaben

Dem Vorstand obliegt:

1. der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung ;

2. die Vorberatung aller von der Delegiertenversammlung zu behandelnden Angelegenheiten;
3. die Verwaltung des Verbandsvermögens, die Führung der Verbandsrechnungen und die jährliche Rechnungsablage;
4. die jährliche Erstattung eines Rechenschaftberichtes über die Verbandstätigkeit;
5. das Einfordern der den angeschlossenen Gemeinden obliegenden Leistungen, die Erhebung von Gebühren und Beiträgen der Begünstigten sowie die Geltendmachung von Leistungen des Bundes, des Kantons und Dritter;
6. die Vergebung von Arbeiten, sofern hiefür nicht eine Kommission zuständig erklärt wird;
7. die Festlegung von Pflichtenheften für das Verbandspersonal;
8. die Vertretung des Gemeindeverbandes nach aussen; Prozessvollmachten sind im Sinne von Art. 90 von der Delegiertenversammlung einzuholen.

Die Statuten oder die Delegiertenversammlung können dem Vorstand weitere Aufgaben übertragen.

Art. 166

Über das Verfahren gelten sinngemäss die Vorschriften von Art. 91 und folgende. 3. Verfahren

Art. 167

Die Kontrollstelle besteht aus drei bis sieben Personen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle hat die Aufgabe, die Rechnungen des Gemeindeverbandes jährlich zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kontrollstelle kann jederzeit und ohne Voranmeldung Zwischenrevisionen vornehmen.

D. Finanzielle Bestimmungen

Art. 168

Die zur Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch: Mittelbeschaffung
1. Grundsatz

1. Leistungen der angeschlossenen Gemeinden gemäss den in den Statuten festgesetzten Grundsätzen;
2. Gebühren und Beiträge der Begünstigten;

3. Leistungen des Bundes, des Kantons und Dritter;
4. den Ertrag des Verbandsvermögens.

Art. 169

2. Leistungen der Gemeinden
 - a) Anlagekosten

Erfordert der Verbandszweck die Errichtung oder die Erweiterung einer öffentlichen Anstalt, sind die Anteile der angeschlossenen Gemeinden an den Anlagekosten durch die zuständigen Organe der Gemeinden zu beschliessen.

Verweigert eine Gemeinde die Leistung ihres Kostenanteils, entscheidet der Regierungsrat darüber, ob die Gemeinde ihren Anteil zwangsweise zu leisten oder aus dem Gemeindeverband auszutreten hat.

Art. 170

- b) Betriebskosten

Der Vorstand erhebt nach Massgabe der Statuten Betriebsbeiträge von den Verbandsgemeinden, soweit der Gemeindeverband seine Ausgaben nicht aus andern Einnahmen decken kann.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die vom Gemeindeverband festgelegten Beiträge zu leisten.

Art. 171

3. Gebühren und Beiträge

Der Gemeindeverband kann für die beanspruchten Leistungen Gebühren erheben.

Weitere natürliche und juristische Personen sowie Kapitalgesellschaften, welchen die vom Gemeindeverband ausgeübte Tätigkeit wirtschaftliche Vorteile bringt, können zu angemessenen Beitragsleistungen herangezogen werden.

Der Gemeindeverband kann im Rahmen der Statuten über die Gebühren und Beiträge der Begünstigten in einem Reglement nähere Bestimmungen aufstellen.

Art. 172

- Liquidation

Bei der Auflösung des Gemeindeverbandes wird dessen Vermögen liquidiert.

Ein nach erfolgter Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss wird unter die angeschlossenen Gemeinden nach Massgabe ihrer statutengemässen Kostenanteile verteilt.

Art. 173

Für die Verbindlichkeiten eines Gemeindeverbandes haftet in erster Linie dieser selbst. Schuldenhaftung

Die angeschlossenen Gemeinden haften subsidiär nach Massgabe ihrer statutengemässen Kostenanteile; den Gläubigern des Gemeindeverbandes gegenüber haften die Verbandsgemeinden solidarisch für die zur Zeit der Auflösung bestehenden Verbandsschulden.

Für austretende Gemeinden dauert diese Haftung noch während eines ganzen dem Austritt folgenden Kalenderjahres.

Art. 174.

Der Landrat kann auf dem Verordnungswege über die Gemeindeverbände weitere Vorschriften erlassen. Weitere Vorschriften

IV. GEMEINDEHAUSHALT UND RECHNUNGSWESEN

A. Allgemeines

Art. 175

Der Gemeindehaushalt ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu führen. Gemeindehaushalt

Es soll danach getrachtet werden, den Fehlbetrag der Bilanz der Gemeinde abzutragen und die Ausgaben und Einnahmen auf die Dauer im Gleichgewicht zu halten.

Den Erfordernissen einer konjunktur- und wachstumsge- rechten Finanzpolitik ist Rechnung zu tragen.

Art. 176

Das Gemeindevermögen besteht aus:

1. dem Verwaltungsvermögen, das unmittelbar der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben der Gemeinde dient (Verwaltungsgebäude, Schulhäuser, Altersheime, Werke der Wasser- und Energieversorgung, Turn- und Sportplätze usw.);
2. dem Finanzvermögen, das durch seinen Kapitalwert oder seine Erträge der Gemeinde finanzielle Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben liefert (Bargeld, Wertpapiere, Bankguthaben, nicht für Gemeindegzwecke bestimmte Grundstücke, öffentlichrechtliche Stiftungen usw.);

Gemeindevermögen
1. Begriff

3. den Sachen in Gemeingebrauch, die von jedermann ohne besondere Erlaubnis und unentgeltlich benützt werden dürfen (öffentliche Strassen, Anlagen usw.).

Art. 177

2. anwendbares Recht

Verwaltungsvermögen und Sachen im Gemeingebrauch unterstehen hinsichtlich des Eigentums dem Zivilrecht, im übrigen aber dem öffentlichen Recht.

Für das Finanzvermögen ist das Zivilrecht massgebend, unter Vorbehalt der Vorschriften über die Vermögensverwaltung und die Rechnungsführung der Gemeinden.

Art. 178

3. Verwaltungsgrundsätze
a) allgemein

Die Gemeinden sind verpflichtet, ihr Vermögen so zu verwalten, dass es in seinem Bestand nicht gefährdet wird und einen angemessenen Ertrag abwirft, soweit dies von seinem Zweck her möglich ist.

Art. 179

b) öffentliche Anstalten

Die öffentlichen Anstalten von Gemeinden (Wasser- und Energieversorgungen, Schlachthöfe usw.) sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen; sie sind, soweit ihr Zweck es erlaubt, mindestens selbsttragend zu gestalten.

Die öffentlichen Anstalten von Gemeinden haben angemessene Beiträge an die Verwaltungskosten zu leisten, wenn die Gemeindeverwaltung die Verwaltungsaufgaben der Anstalten besorgt.

Art. 180

c) Abschreibungen

Die von den Gemeinden vorgenommenen Investitionen sind in regelmässigen Raten abzuschreiben; die Abschreibungspflicht besteht auch für allfällige Passivüberschüsse der Jahresrechnungen.

Die Abschreibungen üben auf Bestand und Höhe der Ansprüche gegenüber Dritten keinen Einfluss aus.

Der Landrat bestimmt die Ansätze, nach denen die ordentlichen Abschreibungen vorzunehmen sind.

Art. 181

Mittelbeschaffung
1. Gemeindesteuern

Die Gemeinden können für die Erfüllung ihrer Aufgaben Steuern nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung erheben.

Art. 182

Die Gemeinden erheben für besondere durch die kantonale Gesetzgebung umschriebene Besorgungen und Bewilligungen Gebühren nach Massgabe der vom Landrat zu erlassenden Gebührenordnung. 2. Gebühren

Weitere Gebühren können durch Verordnung und Reglemente der Gemeinde festgesetzt werden.

Art. 183

Aufwendungen für Einrichtungen und Vorkehren, die nicht allen Gemeindeangehörigen im gleichen Masse zugute kommen, können nach Massgabe der Gesetzgebung ganz oder teilweise durch Beiträge der Begünstigten gedeckt werden. 3. Beiträge

Art. 184

Den Gemeinden stehen alle weiteren Mittel zur Verfügung, die ihnen auf Grund der Gesetzgebung zustehen oder durch wirtschaftliche Tätigkeit zufließen. 4. übrige Gemeindemittel

Für ihre im übertragenen Wirkungskreis gemachten Aufwendungen haben die Gemeinden nur dann einen Entschädigungsanspruch, wenn dies im Erlass, in welchem die Aufgabe der Gemeinde übertragen wird, ausdrücklich vorgesehen ist.

Art. 185

Die Gemeinden können zur Deckung ihrer Finanzbedürfnisse Darlehen und Anleihen aufnehmen. 5. fremde Mittel

Sofern die nach den Vorschriften der Gesetzgebung bewerteten Aktiven die Gesamtpassiven nicht decken, sind Massnahmen zum Ausgleich der Bilanz zu ergreifen; die Vorschrift gilt einzeln für jede Rechnung sowie jede Anstalt der Gemeinde.

Art. 186

Die Mittel der Gemeinde sind in Beachtung ihrer Zweckbestimmung nur für die Erfüllung der Gemeindeaufgaben zu verwenden; überdies können die Gemeinden Beiträge zur Erfüllung gemeinnütziger Zwecke beschliessen. Mittelverwendung
1. Grundsätze

Die Gemeinden dürfen nur dann Bürgschaften eingehen oder Darlehen gewähren, wenn dies durch die eidgenössische oder kantonale Gesetzgebung vorgesehen ist oder im direkten örtlichen Interesse der Gemeinde liegt.

Art. 187

2. Beschlussfassung

Sämtliche Aufwendungen der Gemeinde sind mit dem Voranschlag oder durch besondere Vorlagen zu beschliessen; Art. 88 Abs. 2 Ziff. 8 bis 11 sowie Art. 134 Ziff. 4 bis 8 bleiben vorbehalten.

Besondere Vorlagen sind den zuständigen Organen zur Beschlussfassung zu unterbreiten für Ausgaben, die nicht mit dem Voranschlag beschlossen werden, insbesondere für:

1. grössere Ausgaben mit Investitionscharakter;
2. ausserordentliche einmalige Ausgaben;
3. weitere Aufwendungen, die im laufenden Rechnungsjahr nicht vollständig abbezahlt beziehungsweise abgeschrieben werden können.

Art. 188

Finanzkompetenz
1. Höhe der Ausgaben

Die Gemeindeordnung legt im Rahmen der Gesetzgebung fest, über welche einmalige Ausgaben und jährlich wiederkehrende Ausgaben der administrative Rat, und bei der ausserordentlichen Organisation der Einwohnerrat, frei bestimmen können, wobei die Höhe der Beträge nach der Art der Aufgabe abgestuft werden kann; die Gemeindeordnung kann bestimmen, dass auch anderen Gemeindebehörden oder -kommissionen für ihren Aufgabenbereich eine beschränkte Finanzkompetenz zukommt.

Von der Finanzkompetenz darf nicht Gebrauch gemacht werden, wenn die Stimmberechtigten beziehungsweise der Einwohnerrat gegenteilig entschieden haben.

Wo der Voranschlag für bestimmte Aufgaben Mittel bereitstellt, ist der administrative Rat beziehungsweise der Einwohnerrat an die Finanzkompetenz gemäss Abs. 1 nicht gebunden.

Art. 189

2. Zuständigkeit

Soweit der Voranschlag oder der Finanzbeschluss die Zuständigkeit über die Verwendung der Mittel im einzelnen nicht festlegt, entscheidet darüber unter Vorbehalt abweichender gesetzlichen Bestimmungen der administrative Rat.

Art. 190

Rechnungswesen

Der Landrat ordnet auf dem Verordnungswege das Rechnungswesen der Gemeinden¹ und setzt einen verbindlichen Kontenplan fest.

¹ NG 171.11

Art. 191

Sofern die Finanzbeschlüsse und die Vermögensverwaltung einer Gemeinde mit den Grundsätzen einer gesunden Finanzverwaltung unvereinbar sind, kann der Regierungsrat die in den Art. 207 bis 211 vorgesehenen Massnahmen vorkehren.

Finanzaufsicht

Ebenso ist er zum Eingreifen berechtigt, wenn durch einen Gemeindebeschluss erhebliche Vermögenswerte gefährdet werden.

D. Voranschlag

Art. 192

Der Voranschlag enthält die Bewilligung der Ausgaben und die Schätzung der Einnahmen des Voranschlagsjahres.

Grundsatz

Bei seiner Aufstellung sind die Ausgaben und Einnahmen ohne gegenseitige Verrechnung in voller Höhe (Bruttodarstellung) zu veranschlagen, und im übrigen sind die Grundsätze der Vollständigkeit, der Einheit und der Spezifikation zu beachten; Einnahmen und Ausgaben sollen möglichst ausgeglichen sein.

Der Voranschlag ist gleich zu gliedern wie die Jahresrechnung.

Art. 193

Der administrative Rat stellt den Voranschlag auf und unterbreitet ihn mit Erläuterungen über alle wesentlichen Posten bis Mitte Dezember dem für die Beschlussfassung zuständigen Organ.

Frist

Wird der Voranschlag nicht genehmigt, ist im Zeitraum von vier Wochen über den abgeänderten Voranschlag zu beschliessen.

Bei nochmaliger Nichtgenehmigung setzt der Regierungsrat den Voranschlag für das kommende Rechnungsjahr fest.

Art. 194

Ein einmal beschlossener Steuerfuss bleibt in Kraft, bis er neu festgesetzt wird.

Steuerfuss

Wenn er geändert werden soll, ist die Änderung spätestens mit dem Voranschlag zur Abstimmung zu bringen.

Art. 195

Nachtrags-
kredite

Werden im Verlaufe des Rechnungsjahres Aufwendungen notwendig, welche im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder die veranschlagten Beträge übersteigen, ist ein Nachtragskredit anzufordern; der administrative Rat unterbreitet die Nachtragskreditbegehren periodisch dem für die Beschlussfassung zuständigen Organ.

Es dürfen keine Verpflichtungen eingegangen werden, die nicht durch den ursprünglichen Kredit oder einen Nachtragskredit gedeckt sind; für teuerungsbedingte oder ausserordentliche, auf nicht voraussehbare Umstände zurückzuführende Mehrkosten kann das Nachtragskreditbegehren am Ende der Ausführung des Vorhabens gestellt werden.

Nachtragskredite sind nicht erforderlich für die Anteile Dritter am Ertrag bestimmter Einnahmen.

C. Rechnungsführung

Art. 196

Pflicht zur
Rechnungs-
führung

Die Gemeinden sind verpflichtet, über das Vermögen und die Verwaltung ordnungsgemäss Rechnung zu führen.

Über die Stiftungen und Anstalten der Gemeinden sowie über zweckbestimmte Mittel ist gesondert Rechnung zu führen.

Art. 197

Jahresrech-
nung

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr und schliesst mit dem 31. Dezember.

Nach Ablauf des Rechnungsjahres hat der Kassier die Jahresrechnung ohne Verzug zu erstellen.

Die Jahresrechnung weist sämtliche Ausgaben, Einnahmen und Vermögensänderungen des Rechnungsjahres aus und zeigt den Stand und die Zusammensetzung des Gemeindevermögens am Jahresende auf; Abrechnungen über Bauten und andere Vorhaben, deren Verwirklichung sich über ein Rechnungsjahr hinaus erstreckt und für die ein besonderer Kreditbeschluss gefasst werden musste, sind auf den frühestmöglichen Zeitpunkt zu erstellen.

Art. 198

Der administrative Rat hat die Rechnung mit einem Bericht zu versehen, welcher die wichtigsten Rechnungsposten näher erläutert und die Meinung des administrativen Rates über die Finanzlage der Gemeinde enthält.

Rechnungs-
bericht

Art. 199

Der administrative Rat wählt aus seiner Mitte den Kassier; dieser ist für die richtige Führung der Verwaltungs- und Vermögensrechnung sowie für deren rechtzeitige Ablage verantwortlich.

Kassier

Die Verwaltungs- und Vermögensrechnungen der Gemeinde sind zentral zu führen; in begründeten Fällen kann der Regierungsrat Ausnahmen bewilligen.

Art. 200

Rechnungsüberschüsse sind in der Regel zu zusätzlichen Abschreibungen zu verwenden; zulässig ist ferner ihre Zurückstellung als Reserve für bestimmte Gemeindeaufgaben.

Rechnungs-
überschüsse

D. Rechnungsablage

Art. 201

Die Gemeinderechnungen sind binnen 80 Tagen nach dem Ende des Rechnungsjahres der Finanzkommission zur Prüfung vorzulegen.

Rechnungs-
prüfung

Die Prüfung ist binnen 20 Tagen vorzunehmen und umfasst die Kontrolle der Rechnungen und Belege in formeller und materieller Hinsicht.

Die Finanzkommission erstattet einen schriftlichen Prüfungsbericht.

Art. 202

Die Gemeinderechnungen sind bis Ende Mai dem zuständigen Gemeindeorgan zur Genehmigung vorzulegen.

Genehmigung

Wird eine Rechnung zurückgewiesen, ist über die abgeänderte Rechnung bei nächster Gelegenheit zu beschliessen.

Bei nochmaliger Rückweisung entscheidet der Regierungsrat über die Genehmigung.

V. DIE AUFSICHT DES KANTONS

Art. 203

Allgemein

Die Gemeinden und Gemeindeverbände stehen im Rahmen der Gesetzgebung unter der Aufsicht des Kantons; sie haben den Anordnungen der Aufsichtsbehörde Folge zu leisten.

Aufsichtsbehörde ist der Regierungsrat; dieser kann seine Aufsichtsbefugnisse, mit Ausnahme der Beschränkung oder Aufhebung der Selbstverwaltung, ganz oder teilweise einzelnen Direktionen übertragen.

Art. 204

Umfang der
Aufsicht
1. Gesetz-
gebung

Die Gemeindeordnung, die Statuten der Gemeindeverbände sowie die Verordnungen und Reglemente der Gemeinden und Gemeindeverbände bedürfen zu ihrer Gültigkeit bei ihrem Erlass oder ihrer Änderung der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Erlasse nichts enthalten, was dem Bundesrecht oder dem kantonalen Recht widerspricht, und wenn sie keine weiteren erheblichen Mängel sachlicher oder formeller Art aufweisen.

Erlasse, die erhebliche Mängel aufweisen, sind zurückzuweisen; kleinere Mängel kann der Regierungsrat in seinem Genehmigungsbeschluss durch Änderung des Erlasses beheben.

Art. 205

2. Verwaltung

Der Regierungsrat wacht darüber, dass die Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände den Vorschriften entsprechend geführt wird.

Die vom Regierungsrat beauftragten Organe sind berechtigt, in Protokolle, Register und Akten Einsicht zu nehmen sowie die erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

Art. 206

3. Rechnungs-
wesen

Die Rechnungen der Gemeinden und Gemeindeverbände sind nach ihrer Genehmigung dem zuständigen kantonalen Departement vorzulegen.

Das Departement prüft, ob die Rechnungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, und trifft allenfalls die nötigen Anordnungen.

Art. 207

Werden in Gesetzgebung, Verwaltung oder Rechnungswesen einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes vorschriftswidrige Zustände festgestellt, haben kantonale Amtsstellen und Direktionen dem Regierungsrat davon unverzüglich Kenntnis zu geben; das Recht der Anzeige steht auch jedem Aktivbürger der Gemeinde zu.

Massnahmen bei vorschriftswidrigen Zuständen
1. allgemein

Der Regierungsrat lässt den Sachverhalt nach Anhören der verantwortlichen Behörde untersuchen und fordert gegebenenfalls unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Behebung der festgestellten Mängel auf.

Wird der Aufforderung nicht fristgemäss entsprochen, trifft der Regierungsrat die zur Herbeiführung des vorschriftsgemässen Zustandes erforderlichen Massnahmen; in dringenden Fällen kann der Regierungsrat ohne vorgängige Untersuchung vorläufige Massnahmen anordnen.

Die Kosten der Untersuchung und der Massnahmen kann der Regierungsrat der Gemeinde beziehungsweise dem Gemeindeverband auferlegen; der Anzeiger haftet für die Kosten nur, wenn er wissentlich oder grobfahrlässig unrichtige Angaben gemacht hat.

Art. 208

Der Regierungsrat kann Behördemitglieder und Beamte, die Aufforderungen der Aufsichtsbehörde missachten, gemäss den Bestimmungen des Behördengesetzes¹ beziehungsweise des Beamtengesetzes² mit einer Disziplinarstrafe belegen.

2. Disziplinarstrafe

Art. 209

Mitglieder von Behörden sowie Beamte können unabhängig von Art. 208 aus wichtigen Gründen, namentlich wegen Untauglichkeit zur Amtsausübung, durch den Regierungsrat ihres Amtes enthoben werden.

3. Amtsenthebung

Die Bestimmungen des Behördengesetzes beziehungsweise des Beamtengesetzes sind sinngemäss anzuwenden.

Art. 210

Bestehen Anhaltspunkte für eine strafrechtliche Verfehlung, ist eine Strafuntersuchung einzuleiten.

4. Strafverfahren

¹ NG 161.1

² NG 165.1

Bei leichteren Straftatbeständen kann nach Einleitung eines Disziplinarverfahrens auf eine Strafanzeige verzichtet werden.

Art. 211

5. Entzug der
Selbstver-
waltung

Gemeinden oder Gemeindeverbänden, die sich beharrlich weigern, den Anordnungen des Regierungsrates Folge zu leisten, oder bei denen aus andern Gründen, insbesondere wegen der Unmöglichkeit, die Behörden zu bestellen oder die finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen, eine gesetzmässige und geordnete Verwaltung nicht mehr gewährleistet ist, entzieht der Regierungsrat die Selbstverwaltung ganz oder teilweise so lange, als es die Interessen des Kantons und der beaufsichtigten Gemeinde beziehungsweise des Gemeindeverbandes erfordern.

Der Regierungsrat bestellt für eine solche Gemeinde oder einen solchen Gemeindeverband einen oder mehrere Sachwalter, welche die Verwaltung anstelle der sonst zuständigen Organe auf Kosten der Gemeinde beziehungsweise des Gemeindeverbandes vorschriftsgemäss besorgen.

VI. RECHTSMITTEL

Art. 212

Aufsichtsbe-
schwerde

Jeder Betroffene kann wegen Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung oder Verletzung der Vorschriften über die Wahlvoraussetzungen, die Zugehörigkeit zu einer Behörde, den Ausstand, die Beschlussfähigkeit, das rechtliche Gehör sowie die Akteneinsicht gegen ein Organ der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes beim Regierungsrat Aufsichtsbeschwerde einreichen.

Die Aufsichtsbeschwerde kann binnen 20 Tagen, seitdem der Betroffene vom vorschriftswidrigen Tatbestand Kenntnis erhalten hat oder erhalten haben muss, mindestens aber solange der vorschriftswidrige Tatbestand besteht, eingereicht werden.

Im übrigen finden auf sie die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege¹ sinngemäss Anwendung.

¹ NG 265

Art. 213

Sofern durch die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt wird, unterliegen Verfügungen und Entscheide von Kommissionen der Gemeinde, von einzelnen Mitgliedern des administrativen Rates und von Beamten sowie Präsidialverfügungen der Verwaltungsbeschwerde an den administrativen Rat.

Verwaltungs-
beschwerde
1. Zuständig-
keit
a) admini-
strativer
Rat

Art. 214

Verfügungen und Entscheide des administrativen Rates, des Einwohnerrates, des Vorstandes oder der Delegiertenversammlung eines Gemeindeverbandes, Beschlüsse der Stimmberechtigten sowie Verfügungen und Entscheide von einzelnen Direktionen gemäss Art. 203 Abs. 2 können beim Regierungsrat mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

b) Regie-
rungsrat

Art. 215

Verfügungen des Regierungsrates, die auf Grund schwerer Pflichtverletzungen einer Gemeinde das Recht der Selbstverwaltung ganz oder teilweise entziehen oder andere Massnahmen anordnen, können durch den administrativen Rat beim Landrat angefochten werden.

c) Landrat

Ebenso können Verfügungen des Regierungsrates gemäss Art. 144 Abs. 2, Art. 146 Abs. 3 und Art. 149 Abs. 3 durch den administrativen Rat beim Landrat angefochten werden.

Art. 216

Verwaltungsbeschwerden kann jedermann einreichen, der ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht.

2. Legitimation

Die als Vorinstanz am Verfahren beteiligte Behörde kann gegen Entscheide der oberen Instanz nur dann Beschwerde führen, wenn sie ein eigenes Interesse geltend machen kann, oder wenn ihr die Beschwerdebefugnis durch besondere Bestimmungen der Gesetzgebung verliehen wird.

Art. 217

Sofern in der Gesetzgebung nichts anderes bestimmt ist, sind Verwaltungsbeschwerden binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung der Verfügung, des Entscheides oder des Beschlusses bei der Beschwerdeinstanz einzureichen.

3. Beschwer-
defrist

Soll eine Verfügung, ein Entscheid oder ein Beschluss angefochten werden, der nicht zugestellt worden ist, beginnt die

Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt, in welchem der Beschwerdeführer von der Verfügung, vom Entscheid oder vom Beschluss Kenntnis erhalten hat oder erhalten haben muss.

Im übrigen gilt für die Berechnung der Fristen Art. 28.

Art. 218

4. Beschwerdeggründe

Mit der Verwaltungsbeschwerde können geltend gemacht werden:

1. Verstösse gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen Beschlüsse übergeordneter Organe;
2. wesentliche Verfahrensmängel, Willkür, Ermessensmissbrauch und Ermessensüberschreitung;
3. Überschreitung des Aufgabenkreises der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes und dadurch bewirkte Belastung der Steuerpflichtigen.

Art. 219

Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates können unter Vorbehalt der Fälle gemäss Art. 211 und 215 binnen 20 Tage nach erfolgter Zustellung beim Verwaltungsgericht angefochten werden, soweit die Gesetzgebung eine Angelegenheit nicht in die endgültige Zuständigkeit des Regierungsrates legt.

Die Beurteilung durch das Verwaltungsgericht richtet sich nach den Bestimmungen des Gerichtsgesetzes¹ und der Verwaltungsrechtspflege.

Soweit es das Bundesrecht zulässt, kann der Regierungsrat gegen Beschwerdeurteile des Verwaltungsgerichts eidgenössische Rechtsmittel einlegen.

Art. 220

Verfassungsgerichtsbeschwerde
1. Gründe

Das Verfassungsgericht beurteilt:

1. Beschwerden über die Ausübung der politischen Rechte und über die Gültigkeit von Wahlen und Abstimmungen in den Gemeinden nach erfolgter Beurteilung durch den Regierungsrat;
2. Beschwerden über die Rechtmässigkeit von Verordnungen und Reglementen der Gemeinden und Gemeindeverbände;

¹ NG 261.1

3. Streitigkeiten über die Selbständigkeit der Gemeinden;
4. Beschwerden gegen Entschiede des administrativen Rates beziehungsweise des Einwohnerrates über die verfassungsmässige Zulässigkeit der Anträge zuhanden der Stimmberechtigten.

Art. 221

Zur Einreichung von Verfassungsgerichtsbeschwerden sind befugt: 2. Legitimation

1. im Falle von Art. 220 Ziffern 1 und 2 jeder Aktivbürger der Gemeinde beziehungsweise einer dem Gemeindeverband angeschlossenen Gemeinde;
2. im Falle von Art. 220 Ziff. 3 der administrative Rat sowie der Regierungsrat;
3. im Falle von Art. 220 Ziff. 4 jeder Antragsteller.

Art. 222

Verfassungsgerichtsbeschwerden gemäss Art. 220 Ziffern 2 und 3 können binnen 20 Tagen eingereicht werden, wobei Art. 217 sinngemäss Anwendung findet. 3. Beschwerdefrist

Verfassungsgerichtsbeschwerden gemäss Art. 220 Ziff. 4 können binnen zehn Tagen eingereicht werden, wobei Art. 217 sinngemäss Anwendung findet.

Beschwerden gemäss Art. 220 Ziff. 1 müssen binnen 20 Tagen beim Regierungsrat eingereicht werden; der Beschwerdeentscheid des Regierungsrates kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung an das Verfassungsgericht weitergezogen werden.

Art. 223

Gegen einen Strafbefehl des administrativen Rates gemäss Art. 89 kann der Gebüsste beim administrativen Rat unter Ausschluss der Verwaltungsbeschwerde binnen 20 Tagen schriftlich Einsprache erheben; dadurch wird der Strafbefehl aufgehoben. Rechtsmittel in Strafsachen

Der administrative Rat kann auf die Einsprache eintreten und entweder auf Freispruch erkennen oder einen neuen Strafbefehl erlassen; für diesen gilt das Einspracheverfahren gemäss Abs. 1.

Statt auf eine erste oder spätere Einsprache einzutreten, kann der administrative Rat die Sache an das Strafgericht

überweisen, welches endgültig entscheidet; für Untersuchung und Urteil sind die Vorschriften über die Strafrechtspflege sinngemäss anzuwenden.

Schuldhaft unbezahlt gebliebene Bussen werden durch jene Instanz in Haft umgewandelt, deren Strafsentscheid in Rechtskraft erwachsen ist.

Art. 224

Beschwerdeschrift

Beschwerden im Sinne der Art. 212 bis 215, Art. 219 und Art. 220 sind schriftlich im Doppel bei der Beschwerdeinstanz einzureichen.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten; die angefochtenen Verfügungen, Entscheide oder Beschlüsse sind anzugeben und allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Genügt die Beschwerdeschrift diesen Anforderungen nicht, ist eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel anzusetzen; werden die Mängel nicht behoben, wird auf die Beschwerde nicht eingetreten.

VII. STRAF-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 225

Strafbestimmung

Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder der sich darauf stützenden Erlasse und Verfügungen werden, wo nicht Strafnormen des Bundesrechtes zur Anwendung gelangen, mit Busse oder Haft bestraft.

Art. 226

Gemeindeordnung

Die Gemeinden haben bis zum 31. Dezember 1975 ihre Gemeindeordnungen zu erlassen.

Ist eine Gemeindeordnung am 31. Dezember 1975 noch nicht in Kraft, trifft der Regierungsrat die nötigen Anordnungen.

Art. 227

Gemeindeverbände

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehenden Gemeindeverbände sowie andere die Zwecke solcher Verbände

de verfolgende Körperschaften haben ihre Statuten bis zum 31. Dezember 1975 diesem Gesetz anzupassen.

Art. 226 Abs. 2 findet sinngemäss Anwendung.

Art. 228

Damit der Bestand der Schulgemeinden gemäss Art. 5 verwirklicht werden kann, sind die Verfahrensvorschriften von Art. 102 der Kantonsverfassung einzuhalten.

Schul-
gemeinden

Art. 229

Wenn der zur römisch-katholischen Kirchgemeinde Stans gehörende Teil der Gemeinde Oberdorf sich von der Kirchgemeinde Stans loslösen will, sind die Verfahrensvorschriften von Art. 103 der Kantonsverfassung einzuhalten.

Kirch-
gemeinden

Die Beschlussfassung kann durch die Gemeindeversammlung erfolgen, wenn nicht gemäss Art. 74 die Urnenabstimmung angeordnet wird.

Art. 230

Die bisherigen Armengemeinden bleiben bestehen, bis durch das Gesetz eine andere Ordnung eingeführt wird.

Armen-
gemeinden

Jede Armengemeinde liefert den Ertrag der von Bürgern anderer Nidwaldner Gemeinden bezahlten Armensteuern der Armenkasse der Heimatgemeinde der betreffenden Bürger ab; es kann aber keine Armengemeinde von der Armengemeinde des Wohnsitzes mehr Armensteuer verlangen, als sie nach dem jeweiligen Steuerfuss von ihren Steuerpflichtigen selbst bezieht.

Im übrigen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die Armengemeinden sinngemäss Anwendung, soweit die Gemeindeordnung nicht etwas anderes bestimmt.

Art. 231

Bis zum Erlass der Verfahrensvorschriften des Landrates über die Urnenabstimmung hat der Regierungsrat durch verbindliche Weisungen, die nicht dem fakultativen Referendum unterstehen, die erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Wahlen

Die im Jahre 1974 durchzuführenden Wahlen in den Landrat und die administrativen Räte sind bis zum 9. Juni vorzunehmen.

Art. 232

Geschäfts-
ordnung des
Einwohner-
rates

Bis zum Erlass einer Verordnung gemäss Art. 138 sind die Bestimmungen der Landratsverordnung¹ sinngemäss anzuwenden.

Art. 233

Aenderung
bestehender
Gesetze

1. Bürger-
rechts-
gesetz

Das Bürgerrechtsgesetz vom 27. April 1969² wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 Abs. 2 lautet neu:

...

2. Art. 20 lautet neu:

...

Art. 234

2. Organi-
sations-
gesetz

Das Organisationsgesetz vom 30. April 1967³ lautet in Art. 70 Abs. 1 neu, wie folgt:

...

Art. 235

3. Behörden-
gesetz

Das Behördengesetz vom 25. April 1971⁴ wird in Art. 35 wie folgt geändert und ergänzt:

...

Art. 236

4. Beamten-
gesetz

Das Beamtengesetz vom 26. April 1970⁵ lautet in Art. 72 neu wie folgt:

...

Art. 237

Vollzug

Der Landrat erlässt auf dem Ordnungswege die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Art. 238

Rechtskraft

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Die Bestimmungen, welche durch die Gemeindeordnung näher ausgeführt werden müssen oder können, treten mit dem Erlass der Gemeindeordnung, spätestens aber auf den 1. Januar 1976 in Kraft.

Alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

¹ NG 151.11

² NG 121.1

³ NG 151.1

⁴ NG 161.1

⁵ NG 165.1

WAPPEN DER GEMEINDEN

Anhang

Die Wappen der politischen Gemeinden werden in bezug auf die Anordnung und die heraldischen Farben der Wappenbestandteile, nicht aber betreffend die graphische Gestaltung, wie folgt festgelegt:

STANS



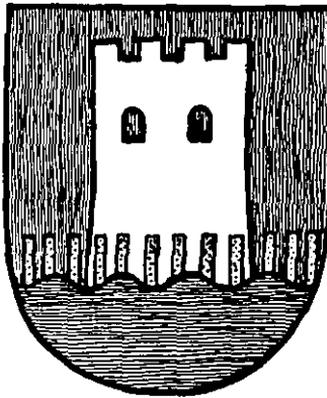
ENNETMOOS



DALLENWIL



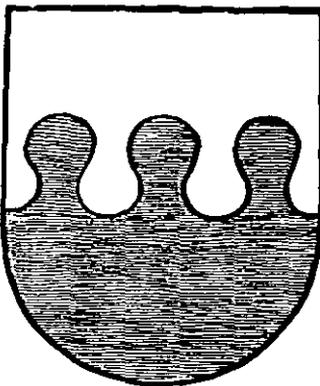
STANSSTAD.



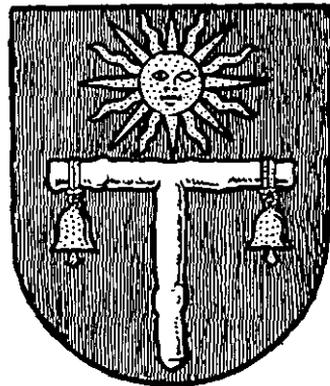
OBERDORF



BUOCHS



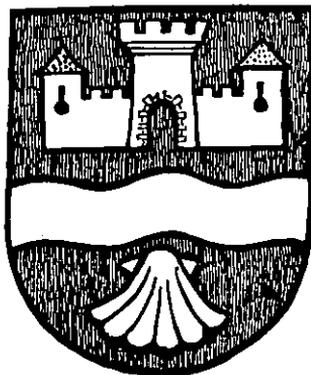
ENNETBÜRGEN



WOLFENSCHIESSEN



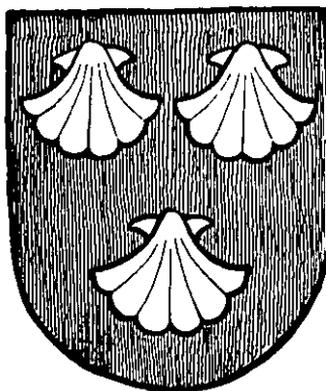
BECKENRIED



HERGISWIL



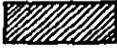
EMMETTEN



Legende



rot



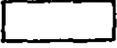
grün



blau



gelb



weiss



schwarz

Inhaltsverzeichnis**I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Begriff
- Art. 3 Selbständigkeit
- Art. 4 Gemeindegerteilung
 - 1. politische Gemeinden
- Art. 5 2. Schulgemeinden
- Art. 6 3. Kirch- und Kapellgemeinden
- Art. 7 Bestand
 - 1. Gewährleistung
- Art. 8 2. Vereinigung oder Aufteilung
- Art. 9 3. Wirkung einer Vereinigung
- Art. 10 4. Wirkung einer Aufteilung
- Art. 11 Gemeindegrenzen
- Art. 12 Name, Wappen
- Art. 13 Gemeindegerteile
 - 1. allgemein
- Art. 14 2. ergänzende Vorschriften
- Art. 15 3. Strafbestimmungen
- Art. 16 Gemeindegerteile
 - 1. eigene
- Art. 17 2. übertragene

II. ORGANISATION DER GEMEINDE**A. Allgemeines**

- Art. 18 Arten der Organisation
- Art. 19 Organe
 - 1. bei der ordentlichen Organisation
- Art. 20 2. bei der ausserordentlichen Organisation
- Art. 21 Unterschriftensammlung für Referendumsbegehren sowie Begehren auf Einberufung einer ausserordentlichen Gemeindegerteilung oder auf Durchführung einer Urnenabstimmung
 - 1. Quorum
- Art. 22 2. Unterschriftenbogen
- Art. 23 3. Unterschriften
 - a) Anforderungen
- Art. 24 b) Einschränkungen
- Art. 25 4. Einreichung

- Art. 26 5. Stimmrechtsbeglaubigung
- Art. 27 6. Feststellung des Zustandekommens
- Art. 28 Fristberechnung
- Art. 29 Unentgeltlichkeit
- Art. 30 Stimmregister und Stimmrechtsausweise
- Art. 31 Gemeindegarchiv

B. Die ordentliche Organisation

- 1. Die Stimmberechtigten
 - a) Gemeindegerversammlung
 - Art. 32 Allgemeines
 - 1. Grundsätze
 - Art. 33 2. Aufgaben und Befugnisse
 - a) Aufsicht
 - Art. 34 b) Gesetzgebung
 - Art. 35 c) Wahlen und Sachgeschäfte
 - Art. 36 3. Einberufung
 - Art. 37 4. Geschäftsordnung
 - Art. 38 5. Aktenaufgabe
 - Art. 39 6. Zustellung der Unterlagen
 - Art. 40 7. Öffentlichkeit
 - Art. 41 8. Bild- und Tonaufnahmen
 - Art. 42 Führung der Gemeindegerversammlung
 - 1. Verhandlungsleiter
 - Art. 43 2. Stimmzähler
 - Art. 44 3. Protokoll
 - Art. 45 Verhandlungen
 - 1. Bereinigung der Geschäftsordnung
 - Art. 46 2. Erläuterung der zu behandelnden Geschäfte
 - Art. 47 3. Eintretensfrage
 - Art. 48 4. Beratung
 - Art. 49 5. Mündliche Anträge
 - a) Ordnungsanträge
 - Art. 50 b) Gegen-, Abänderungs- und Verwerfungsanträge
 - Art. 51 6. Ordnungsruf, Wortentzug
 - Art. 52 7. Schluss der Diskussion
 - Art. 53 Abstimmungen
 - 1. Bekanntgabe der Anträge
 - Art. 54 2. Verfahren
 - Art. 55 3. Ermittlung des Mehrs

- Art. 56 4. Stimmrecht des administrativen Rates
 - Art. 57 5. Stimmgleichheit
 - Art. 58 Wahlen
 - 1. Voraussetzungen
 - Art. 59 2. Wahlvorschläge
 - Art. 60 3. Verfahren
 - Art. 61 Rechtsgültigkeit
 - Art. 62 Schriftliche Anträge
 - 1. Gesetzmässigkeit
 - Art. 63 2. Antragsarten
 - Art. 64 3. Antragsberechtigung
 - Art. 65 4. Antragsform
 - Art. 66 5. Einreichung
 - Art. 67 6. Zulässigkeit
 - Art. 68 7. Veröffentlichung
 - Art. 69 8. Gegen-, Abänderungs- und Verwerfungsanträge
 - Art. 70 9. Aufrechterhaltung der Anträge
 - Art. 71 Konsultative Abstimmung
 - 1. Grundsatz
 - Art. 72 2. Wirkung
 - Art. 73 Weitere Vorschriften
 - b) Urnenabstimmung
 - Art. 74 Gegenstände
 - 1. Gesetzgebung und Sachgeschäfte
 - Art. 75 2. Wahlen
 - a) allgemein
 - Art. 76 b) auf besonderes Begehren
 - Art. 77 c) Verfahren
 - Art. 78 Antragsrecht
 - 1. allgemein
 - Art. 79 2. Gegen- und Abänderungsanträge
 - Art. 80 3. Unabänderlichkeit und Aufrechterhaltung der Anträge
 - Art. 81 Verfahren
 - Art. 82 Weitere Vorschriften
2. Der administrative Rat
- Art. 83 Zusammensetzung
 - Art. 84 Wahl
 - 1. allgemein
 - Art. 85 2. Verhältniswahl

- Art. 86 Aufgaben und Befugnisse
 - 1. allgemein
 - Art. 87 2. Verordnungsbefugnisse
 - Art. 88 3. Wahlen und Sachgeschäfte
 - Art. 89 4. Strafkompentenz
 - Art. 90 5. Rechtsstreitigkeiten
 - Art. 91 Verhandlungen
 - Art. 92 Gültigkeit der Beschlüsse
 - Art. 93 Protokoll
 - Art. 94 Fakultatives Referendum
 - 1. Unterstellung
 - Art. 95 2. Veröffentlichung
 - Art. 96 3. Abstimmung
 - Art. 97 4. Rechtsgültigkeit
 - Art. 98 Behördengesetzgebung
 - Art. 99 Weitere Vorschriften
3. Der Präsident des administrativen Rates
- Art. 100 Wahl
 - Art. 101 Stellvertretung
 - Art. 102 Aufgaben und Befugnisse
 - Art. 103 Präsidialverfügungen
4. Die Kommissionen
- Art. 104 Finanzkommission
 - 1. Zusammensetzung
 - Art. 105 2. Aufgaben
 - Art. 106 3. Akteneinsicht
 - Art. 107 4. Berichterstattung
 - Art. 108 Übrige Kommissionen
 - Art. 109 Beizug von Sachverständigen
5. Die Beamten und Angestellten
- Art. 110 Verwaltungsorganisation
 - Art. 111 Schreiber
 - Art. 112 Dienstverhältnis
- C. Die ausserordentliche Organisation
- 1. Allgemeines
 - Art. 113 Einführung
 - 1. Voraussetzungen
 - Art. 114 2. Grundsatzentscheid
 - Art. 115 3. Gemeindeordnung

- Art. 116 Abschaffung
- Art. 117 Geltung der Vorschriften über die
ordentliche Organisation

- 2. Die Stimmberechtigten
 - Art. 118 Grundsatz
 - Art. 119 Obligatorisches Referendum
 - 1. Gesetzgebung und Sachgeschäfte
 - Art. 120 2. Wahlen
 - Art. 121 Fakultatives Referendum
 - Art. 122 Antragsrecht
 - 1. allgemein
 - Art. 123 2. Antragsberechtigung
 - Art. 124 3. Zulässigkeit
 - Art. 125 4. Gegenanträge
 - Art. 126 5. Unabänderlichkeit und Aufrecht-
erhaltung der Anträge
 - Art. 127 Verfahren

- 3. Der Einwohnerrat
 - Art. 128 Zusammensetzung
 - Art. 129 Wahl
 - 1. Voraussetzungen
 - Art. 130 2. Verhältniswahl
 - Art. 131 3. Zugehörigkeit
 - Art. 132 Konstituierung
 - Art. 133 Aufgaben und Befugnisse
 - 1. Gesetzgebung
 - Art. 134 2. Wahlen und Sachgeschäfte
 - Art. 135 Antragsrecht
 - Art. 136 Verhandlungen
 - 1. Teilnahme
 - Art. 137 2. Öffentlichkeit
 - Art. 138 Weitere Vorschriften

- 4. Der Gemeinderat
 - Art. 139 Aufgaben und Befugnisse

III. DIE GEMEINDEVERBÄNDE

- A. Allgemeines
 - Art. 140 Grundsatz

- Art. 141 Rechtliche Stellung
 - Art. 142 Rechtssetzung
 - Art. 143 Beitritt
 - 1. freiwillig
 - Art. 144 2. zwangsweise
 - Art. 145 Austritt
 - 1. Grundsatz
 - Art. 146 2. Einschränkungen
 - Art. 147 3. Kündigungsfrist
 - Art. 148 4. Folgen
 - Art. 149 Auflösung
 - 1. allgemein
 - Art. 150 2. Liquidation
 - Art. 151 Haushalt und Rechnungswesen
 - Art. 152 Rechenschaftsbericht
 - Art. 153 Verbände von Gemeinden aus mehreren Kantonen
 - Art. 154 Aufsicht
- B. Statuten
- Art. 155 Inhalt
 - 1. obligatorisch
 - Art. 156 2. fakultativ
 - Art. 157 Änderungen
- C. Organe
- Art. 158 Grundsatz
 - Art. 159 Delegiertenversammlung
 - 1. allgemein
 - Art. 160 2. Wahl
 - Art. 161 3. Zuständigkeit
 - Art. 162 4. Einberufung
 - Art. 163 5. Geschäftsordnung
 - Art. 164 Vorstand
 - 1. allgemein
 - Art. 165 2. Aufgaben
 - Art. 166 3. Verfahren
 - Art. 167 Kontrollstelle
- D. Finanzielle Bestimmungen
- Art. 168 Mittelbeschaffung
 - 1. Grundsatz

- Art. 169 2. Leistungen der Gemeinde
 - a) Anlagekosten
- Art. 170 b) Betriebskosten
- Art. 171 3. Gebühren und Beiträge
- Art. 172 Liquidation
- Art. 173 Schuldenhaftung
- Art. 174 Weitere Vorschriften

IV. GEMEINDEHAUSHALT UND RECHNUNGSWESEN

A. Allgemeines

- Art. 175 Gemeindehaushalt
- Art. 176 Gemeindevermögen
 - 1. Begriff
- Art. 177 2. anwendbares Recht
- Art. 178 3. Verwaltungsgrundsätze
 - a) allgemein
 - Art. 179 b) öffentliche Anstalten
 - Art. 180 c) Abschreibungen
- Art. 181 Mittelbeschaffung
 - 1. Gemeindesteuern
 - Art. 182 2. Gebühren
 - Art. 183 3. Beiträge
 - Art. 184 4. übrige Gemeindemittel
 - Art. 185 5. fremde Mittel
- Art. 186 Mittelverwendung
 - 1. Grundsätze
 - Art. 187 2. Beschlussfassung
- Art. 188 Finanzkompetenz
 - 1. Höhe der Ausgaben
- Art. 189 2. Zuständigkeit
- Art. 190 Rechnungswesen
- Art. 191 Finanzaufsicht

B. Voranschlag

- Art. 192 Grundsatz
- Art. 193 Frist
- Art. 194 Steuerfuss
- Art. 195 Nachtragskredite

C. Rechnungsführung

- Art. 196 Pflicht zur Rechnungsführung

- Art. 197 Jahresrechnung
- Art. 198 Rechnungsbericht
- Art. 199 Kassier
- Art. 200 Rechnungsüberschüsse

D. Rechnungsablage

- Art. 201 Rechnungsprüfung
- Art. 202 Genehmigung

V. DIE AUFSICHT DES KANTONS

- Art. 203 Allgemein
- Art. 204 Umfang der Aufsicht
 - 1. Gesetzgebung
- Art. 205 2. Verwaltung
- Art. 206 3. Rechnungswesen
- Art. 207 Massnahmen bei vorschriftswidrigen Zuständen
 - 1. allgemein
- Art. 208 2. Disziplinarstrafe
- Art. 209 3. Amtsenthebung
- Art. 210 4. Strafverfahren
- Art. 211 5. Entzug der Selbstverwaltung

VI. RECHTSMITTEL

- Art. 212 Aufsichtsbeschwerde
- Art. 213 Verwaltungsbeschwerde
 - 1. Zuständigkeit
 - a) administrativer Rat
 - Art. 214 b) Regierungsrat
 - Art. 215 c) Landrat
 - 2. Legitimation
 - Art. 216 2. Legitimation
 - Art. 217 3. Beschwerdefrist
 - Art. 218 4. Beschwerdegründe
 - Art. 219 Verwaltungsgerichtsbeschwerde
 - Art. 220 Verfassungsgerichtsbeschwerde
 - 1. Gründe
 - Art. 221 2. Legitimation
 - Art. 222 3. Beschwerdefrist
 - Art. 223 Rechtsmittel in Strafsachen
 - Art. 224 Beschwerdeschrift

VII. STRAF-, ÜBERGANGS- UND
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 225 Strafbestimmung,
- Art. 226 Gemeindeordnung
- Art. 227 Gemeindeverbände
- Art. 228 Schulgemeinden
- Art. 229 Kirchengemeinden
- Art. 230 Armengemeinden
- Art. 231 Wahlen
- Art. 232 Geschäftsordnung des Einwohnerrates
- Art. 233 Änderung bestehender Gesetze
 - 1. Bürgerrechtsgesetz
- Art. 234 2. Organisationsgesetz
- Art. 235 3. Behördengesetz
- Art. 236 4. Beamtengesetz
- Art. 237 Vollzug
- Art. 238 Rechtskraft

Anhang

WAPPEN DER GEMEINDEN

